

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.07.2022, Az.: RPT 54.2-4/8983.01-03BL002-01 /Deponie Hölderle (Balingen) des Antrags des Landkreises Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen (Vorhabenträger) auf wesentliche Änderung durch Restverfüllung des DK -0,5-Abschnittes sowie Umwidmung und Ausbau weiterer Deponieabschnitte (DK 0 und DK I) auf der Erd- und Baureststoffdeponie „Hölderle“, Hölderle in 72336 Balingen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 27a LVwVfG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51), den 11.07.2022

AUSFERTIGUNG
INTERNET



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landkreis Zollernalbkreis
Abfallwirtschaftsamt
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

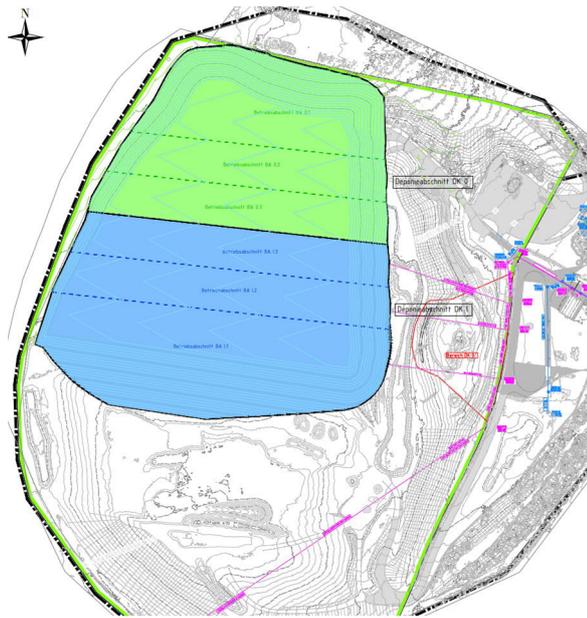
Tübingen 11.07.2022
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen RPT 54.2-4/8983.01-03BL002-01
/Deponie Hölderle (Balingen)
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Deponie „Hölderle“ in Balingen
Ausbau und Betrieb einer DK 0 – und einer DK I – Deponie
sowie die Restverfüllung der DK -0,5 – Deponie

Antrag des Landkreises Zollernalbkreis (ZAK)



Anlagen

Anlage 1: Gestempelte Antragsunterlagen

Anlage 2: Liste zugelassene Abfallschlüssel DK 0 und DK I

Anlage 3: Postzustellungsurkunde

Anlage 4: Rekultivierungsplan Grossmann = Anlage 16 Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans	6
II. Weitere Entscheidungen	7
Wasserrechtliche Genehmigung.....	8
III. Wasserrechtliche Erlaubnis	8
IV. Gebühren und Auslagen	9

TEIL 2 NEBENBESTIMMUNGEN ZUR PLANFESTSTELLUNG/TECHNISCHE REGELUNGEN

I. Festgestellte Planunterlagen	10
II. Nebenbestimmungen	29
A. Deponie- und abfallrechtliche Maßgaben	29
1. Allgemeine Maßgaben	29
2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien.....	29
3. Ausführung des Basisabdichtungssystems	30
4. Bauüberwachung durch Fremdprüfung.....	30
5. Qualitätsmanagementpläne	30
6. Stilllegungs- und Nachsorgephase	31
7. Entwässerung.....	31
8. Überwachung Oberflächenwasser	35
9. Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen	36
B. Umwelt- und naturschutzrechtliche Maßgaben	37
C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben	39
D. Erschließungsrechtliche, bautechnische und baurechtliche Maßgaben	39
E. Wasserrechtliche Maßgaben	40
1. Allgemeines.....	40
2. Entwässerung.....	40
3. Eigenkontrolle gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO).....	45
4. Überwachung.....	46
F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben	47
G. Brandschutzrechtliche Maßgaben	47
H. Straßenbau- und straßenverkehrsrechtliche Maßgaben	48

TEIL 3 BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt	49
A. Erläuterung des Vorhabens	49
B. Standort	51
C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung	52

D. Verfahren	53
1. Raumordnung	53
2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	53
3. Antrag.....	53
4. Anhörung	54
5. Auslegung.....	55
II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung	56
A. Planfeststellungspflicht	56
B. Zuständigkeit	57
C. Verfahren	58
1. Verfahrensregime	58
2. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung.....	58
3. Scoping.....	58
4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband.....	59
5. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange	59
6. Öffentliche Bekanntmachung	60
7. Auslegung.....	60
8. Einwendungsfrist.....	61
9. Erörterungstermin	61
10. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	61
III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell- rechtliche Zulassungsvoraussetzungen	61
A. Maßgebende Unterlagen	62
1. UVP.....	62
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	63
B. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG	64
1. Gesundheit des Menschen.....	64
2. Pflanzen und Tiere	65
3. Gewässer und Böden	70
4. Luft und Lärm.....	73
5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild	75
6. Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW	76
7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	77
8. Wohl der Allgemeinheit	77
9. Vorsorge.....	77
IV. Planrechtfertigung	83
A. Ausgangslage	83
B. Sachliche Rechtfertigung	83
1. Rechtliche Grundlagen.....	84
2. Fehlende Alternativen.....	84
V. Ersetzte Entscheidungen	85
Wasserrechtliche Genehmigungen	85

VI.	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	85
VII.	Einwendungen	87
VIII.	Eingegangene Stellungnahmen	87
IX.	Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen	87
A.	Abfallrecht	88
1.	Vorgaben der DepV.....	88
2.	Keine Festlegung der Auslöseschwellen	88
B.	Umwelt- und Naturschutz.....	88
C.	Bodenschutz.....	88
D.	Erschließungsrecht	89
E.	Wasserrecht	89
F.	Immissionsschutz	90
G.	Brandschutz	90
H.	Straßenbau- und Straßenverkehrsrecht	90
X.	Gesamtabwägung und Entscheidung	90
XI.	Sonstige Entscheidungen - Gebühren.....	91
A.	Planfeststellung.....	91
B.	Wasserrechtliche Erlaubnis	92
C.	Fälligkeit	93
D.	Keine Gebührenbefreiung.....	93
XII.	Rechtsbehelfsbelehrung	93
	Zitierte Regelwerke.....	94

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ – erlässt auf den Antrag des Landkreises Zollernalbkreis - im Folgenden „Vorhabenträger“ – vom 6. Juni 2019 (Eingang), letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 19. September 2021 (Eingang) auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den nachfolgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

TEIL 1 Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Auf den Antrag des Landkreises Zollernalbkreis (Vorhabenträger), vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch Herrn Friedrich Scholte-Reh (Leiter des Abfallwirtschaftsamts) vom 6. Juni 2019 (Eingang), letzte Aktualisierung des Vorhabenträgers zur Vervollständigung am 19. September 2021 (Eingang), wird gemäß § 35 Absatz 2 KrWG unter teilweiser Abänderung der abfallrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. Januar 1997, Az. 75/8983.01-02 BL 023, und der ergangenen abfallrechtlichen Änderungsbescheide des Landratsamt Zollernalbkreis – Abfallwirtschaftsamt und des Regierungspräsidiums Tübingen, zuletzt Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. Mai 2019, Az. 54.2/51-25/898301-02BL 002-00, der Plan für den Weiterbetrieb sowie die wesentliche Änderung der Erd- und Baurestoffdeponie Balingen-Hölderle, Hölderle in 72336 Balingen durch Ausbau und Betrieb einer DK I/DK 0 Deponie und Restverfüllung der DK –0,5 Deponie auf den Grundstücken Flurstück Nrn. 1307*, 1308, 1309, 1310 1311, 1367 und 1368, 1348, 1349, 1350, 1352*, 1353, 1355, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362/1, 1362/2, 1363, 1364, 1365, 1366, 1369, 1370, 1370/1*, 1372, 1373/1, 1374, 1375, 1387, 1388, 1389, 1390, 1392, 1393, 1394*, 1396, 1396/1*, 1397, 1398, 1399, 1403, 1405, 1406, 1422, 1422/1*, 1423, 1431*, 1432, auf der Gemarkung Balingen-Frommern und Flurstück Nrn. 2460*, 2461*, 2462*, 2465,

2466/1*, 2466/2, 2466/3, 2466/4, 2467, 2468/1, 2468/2, 2469/1*¹. Gemarkung Balingen-Endingen sowie Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs durch Erhöhung der Deponie auf 620 m. NN Endhöhe nach Maßgabe der in Teil 2 Abschnitt I aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2 Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt. Im Deponieendvolumen von 3.420.000 m³ ist die bereits erfolgte Überhöhung mit 93.900 m³ Deponat am südöstlichen Rand der Deponie enthalten. Diese zusätzliche Auffüllung wird ebenfalls planfestgestellt.

Die gesamte planfestzustellende Deponiefläche beträgt ca. 28,2 ha, die Ablagerungsfläche 22,9 ha.

Diese Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

II. Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung umfasst den Ausbau und Betrieb einer DK I/DK 0 Deponie und die Restverfüllung der DK -0,5 Deponie im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Behörde des Vorhabenträgers: Landratsamt Zollernalbkreis, Abfallwirtschaftsamt, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen.

Davon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Diese wird durch die Planfeststellung nicht aufkonzentriert und im Teil 1 Abschnitt III ausdrücklich erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert damit folgende Änderung und Genehmigungen:

¹ Die mit * gekennzeichneten Grundstücke stehen im Eigentum privater Dritter. Die weiteren betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum der Stadt Balingen.

Wasserrechtliche Genehmigung

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 LVwVfG

- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Anlagen zur Erfassung und Ableitung von belastetem Niederschlags- und Deponiesickerwasser gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser –in diesem Fall das getrennt aus dem DK 0 – und dem DK I – Deponieabschnitt gesammelte belastete Niederschlags- und Deponiesickerwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in einer Menge von insgesamt höchstens 9,04 m³/d

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein.

Die Genehmigung ist bis zum Ende der Nachsorgephase befristet. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Planfeststellung im Teil 1 Abschnitt I bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase, nach den einschlägigen Maßgaben der Teile 1 und 2 entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen die widerrufliche bis zum Ende der Nachsorgephase befristete

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

- das auf dem Deponiegelände anfallende unbelastete Oberflächenwasser aus den Einzugsgebieten 1 bis 4 mit einer Gesamtabflussmenge von 1.927,3 l/s in offenen Entwässerungsgräben, Furten und Rohrleitungen zu fassen sowie

- das nicht schädlich verunreinigte Sickerwasser des DK 0- Bereichs aus den Stapelbecken im Norden der Erweiterungsfläche der Deponie zu sammeln und in den Hühnerbach einzuleiten.

IV. Gebühren und Auslagen

Der Vorhabenträger hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens (Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis) zu tragen.

Es wird hiermit eine Gesamtgebühr in Höhe von 59.800.- Euro festgesetzt. Davon entfällt auf die abfallrechtliche Planfeststellung eine Gebühr in Höhe von 58.000.- Euro und auf die wasserrechtliche Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von 1.800,- Euro.

Der festgesetzte Betrag wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

TEIL 2

Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/Technische Regelungen

I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken der Planfeststellungsbehörde versehene Unterlagen – 7 Ordner Planunterlagen, erstellt durch die Sweco GmbH, Jakob-Anstatt-Straße 2, 55130 Mainz - sind als Bestandteil dieser Planfeststellung maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
Ordner 1			
	Deckblatt Antrag	07.2021	1
	Impressum	07.2021	1
	Inhaltsverzeichnis	07.2021	4
	Anlagenverzeichnis	07.2021	2
	Zeichnungsverzeichnis	07.2021	1
Kapitel 1 – Angaben zum Antragsteller und Entwurfsverfasser			
1.1	Angaben zum Antragsteller ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
1.2	Angaben zum Betreiber ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
1.3	Angaben zum Entwurfsverfasser ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
Kapitel 2 – Angaben zur Antragstellung			
2.1	Planungsalternativen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
2.2	Suchverfahren und Kreistagsbeschluss ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	10
2.3	Allgemeine Angaben ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.4	Berücksichtigung im Abfallwirtschaftskonzept ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
2.5	Zusammenfassung zu planrechtlichen Ausweisungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
2.5.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
2.6	Planungsrechtliche Ausweisung im Raumordnungsplan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
2.7	Planungsrechtliche Ausweisung im Flächennutzungsplan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
2.8	Planungsrechtliche Ausweisung im Bebauungsplan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.9	BImSchG-Genehmigung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.10	Naturpark ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.11	Festgesetzte Wasserschutzgebiete ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.12	Forsteinrichtungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.13	NATURA 2000 – Gebiete / FFH – und Vogelschutzgebiete ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
2.14	Bodenschutz ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.15	Denkmäler ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.16	Waldschutzgebiete ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.17	Naturschutzgebiete ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.18	Biotope ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.19	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.20	Sonstige Überschneidungen mit planrechtlichen Ausweisungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
2.21	Anträge ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	7
2.22	Nichttechnische Zusammenfassung der beantragten Maßnahme ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	16
2.23	Kurzdarstellung der Zulassungsvoraussetzungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	7
Kapitel 3 – Allgemeine Angaben zum Deponiestandort			
3.1	Standort ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	6
3.1.1	Lageplan Iststand ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
3.1.2	Geographische Lage und Verkehrsanbindung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
3.1.3	Standort der Anlage		5

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
3.2	Vorhandene Genehmigungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
Kapitel 4 – Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens / Bedarfsnachweis			
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	5
Kapitel 5 – Kapazität der Deponie			
5.1	Nutzvolumen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
5.2	Flächenbedarf ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
5.3	Laufzeit des Deponiebetreibers / Deponiebetriebs- abschnitte ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
Kapitel 6 – Liste der Abfälle			
6.1	Zuordnungswerte ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	6
6.2	Generelle Voraussetzungen für die Abfallablage- rung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
6.3	Derzeit genehmigte Abfallschlüsselnummern ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
6.4	Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnung für DK 0 – Abschnitt ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
6.5	Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnung für DK I - Abschnitt ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	11
Kapitel 7 - Standortverhältnisse			
7.1	Katasterauszug der zu nutzenden Grundstücke	07.2021	2
7.2	Katasterauszug der benachbarten Grundstücke ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
7.3	Nachbarschaft und Schutzgebiete ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
7.4	Geographie ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
7.5	Meteorologie ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
7.6	Hydrologie ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
7.7	Geologie und Hydrogeologie	07.2021	4
7.8	Vorhandene Betriebseinrichtungen und Erschließungen	07.2021	2
7.9	Vorhandener Deponiekörper	07.2021	3
Kapitel 8 – Bau- und Maßnahmenbeschreibung			
8.1	Allgemeines	07.2021	9
8.2	Maßnahmenkatalog für Deponieerrichtung, Betrieb und Stilllegung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3	Baubeschreibung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	61
8.3.1	Vorbereitende Arbeiten und Baufeldfreiräumung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	11
8.3.1.1	Baufeldvorbereitung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.1.2	Grundwassermessstelle ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.1.3	Eingangsbereich ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.1.4	Bereitstellungsfläche ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	5
8.3.1.5	Zufahrt zum Deponiegelände ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8.3.1.6	Sicherungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.1.7	Kampfmittelsondierung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.1.8	Umgang mit Kulturdenkmal ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.1.9	Profilierungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.2	Basis- und Böschungsabdichtungssystem ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	16
8.3.2.1	Grundlagen und allgemeine Anforderungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.2.2	Deponieaufstandsfläche ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.2.3	Ausführung des Basisabdichtungssystems ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	6
8.3.2.4	Sickerwasserfassung und Sickerwasserableitung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	8
8.3.2.4.1	Sickerwasseranfall ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	5
8.3.2.4.2	Sickerwasserableitung ErstellerIn: Sweco	07.2021	2
8.3.2.4.3	Sickerwasserentsorgung aus Deponieabschnitt DK 0 ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.2.4.4	Sickerwasserentsorgung aus Deponieabschnitt DK I ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.2.5	Witterungs- und Frostschutzschicht ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8.3.3	Deponiekörpermodellierung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	6
8.3.3.1	Betriebsphasen / Betriebsabschnitte ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.3.2	Technische Vorgaben für die Betriebsführung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.3.3	Deponiekörperkubatur ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.3.4	Geänderte Deponiekörperkubatur im Südosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	4
8.3.4	Oberflächenabdichtungssystem ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	6
8.3.4.1	Grundlagen und allgemeine Anforderungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.4.2	Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems DK 0 ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.4.3	Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems DK I ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.5	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.6	Setzungsprognose ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.7	Stand sicherheitsnachweis des Deponiekörpers ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.8	Stand sicherheitsnachweise ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.9	Setzungspegel ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8.3.9.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.10	Anordnung der Setzungspegel ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.11	Ausführung der Setzungspegel ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.12	Ausführung der Setzungsmarken ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.13	Messprogramm ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.14	Besonderheiten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.15	Rekultivierung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.16	Eignung Rekultivierungsboden ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.17	Wegenetzkonzeption / Straßen und Verkehrsflächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	8
8.3.17.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.17.2	Betriebswege, Betriebsflächen und Unterhaltungswege ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	5
8.3.17.2.1	Grundlagen und allgemeine Anforderungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.17.2.2	Verkehrsführung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.17.2.3	Entwurfselement ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8.3.17.2.4	Ausbau und Gestaltung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.3.17.3	Anbindung an das Verkehrsnetz ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.17.4	Sonstige Erschließungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.17.5	Sonstige Verkehrsflächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.17.6	Verkehrssicherung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.3.17.7	Betriebsflächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.18	Zwischenlager ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.19	Gasfassung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.20	Oberflächenentwässerung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	6
8.3.20.1	Oberflächenwasseranfall ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.20.2	Oberflächenwasserfassung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.3.20.3	Oberflächenwasserableitung, Rückhaltung und Versickerung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	4
8.4	Maßnahmen zum Emissionsschutz in der Bauphase ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5	Deponiebetrieb ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	22
8.5.1	Betriebsführung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8.5.2	Anlieferung der Abfälle ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.5.3	Umfang der Abfallanlieferung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.5.4	Einbau der Abfälle ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5.5	Personal ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5.6	Sicherungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5.7	Maßnahmen zum Emissionsschutz in der Betriebs- phase ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.5.8	Überwachungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	14
8.5.8.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5.8.2	Maßnahmenplan für Gasfassung und Gasableitung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.5.8.3	Maßnahmenplan für Fassung und Ableitung von Si- ckerwasser ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.5.8.4	Maßnahmenplan zur Fassung, Rückhaltung und Ab- leitung von Oberflächenwasser ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.5.8.5	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Grundwas- sermessstellen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5.8.6	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Grünflächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8.5.8.7	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Zaunanlagen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.5.8.8	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Betriebs- und Unterhaltungswege ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.5.8.9	Mess- und Kontrollprogramm Meteorologische Daten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5.8.10	Mess- und Kontrollprogramm Emissionsdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	4
8.5.8.11	Grundwasserdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	4
8.5.8.12	Mess- und Kontrollprogramm Daten zum Deponiekörper ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
8.5.8.13	Mess- und Kontrollprogramm Daten zu Abdichtungssystemen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
8.5.8.14	Auswertung der Messungen und Kontrollen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.5.9	Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.6	Voraussichtliche Kosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	9
8.6.1	Investitionskosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	8
8.6.2	Betriebskosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
8.6.3	Nachsorgekosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8.7	Terminplan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
Kapitel 9 – Maßnahmen der Stilllegungs- und der Nachsorgephase			
9.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
9.2	Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen im Nachsorgezeitraum ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
9.2.1	Betrieb und Unterhaltung der Gasableitungseinrichtungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
9.2.2	Betrieb und Unterhaltung der Sickerwasserfassungs- und Sickerwasserableitungseinrichtungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
9.2.3	Betrieb und Unterhaltung der Oberflächenwasserableitungseinrichtungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
9.2.4	Unterhaltung der rekultivierten Flächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
9.2.5	Unterhaltung der Grundwassermessstellen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
9.2.6	Unterhaltung der Zaunanlagen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
9.2.7	Unterhaltung der Betriebs- und Unterhaltungswege ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
9.3	Mess- und Kontrollprogramm für den Nachsorgezeitraum ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	10
9.3.1	Meteorologische Daten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
9.3.2	Emissionsdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	5
9.3.3	Grundwasserdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
9.3.4	Daten zum Deponiekörper ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	2
9.3.5	Abdichtungssysteme ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	3
9.3.6	Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
Kapitel 10 – Angaben zur Sicherheitsleistung			
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
Kapitel 11 – Einsatz von Deponieersatzbaustoffen			
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	4
Kapitel 12 – Unterschrift des Antragstellers und des Entwurfsverfassers			
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021	1
Anlagen			
1	Schreiben zur Vertretungs- und Unterschriftenbefugnis ErstellerIn: Zollernalbkreis	17.10.2019	1
2	Bedarfsnachweis für den Ausbau der Erddeponien Albstadt und Balingen als DK-I-Deponien ErstellerIn: Landratsamt Zollernalbkreis	11.2018	32
3	Katasterplan		
3-1	Plan 3-1, 1:1.250 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
3-2	Plan 3-2, 1:1.250 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
3-3	Grundstücksverzeichnis / Eigentümerverzeichnis (nicht öffentlich) ErstellerIn: Sweco	05.2021	11

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
Ordner 2			
4	Anträge		
4-1	Antrag auf Planfeststellung ErstellerIn: Sweco	01.2020	10
4-2	Wasserrechtlicher Antrag für Oberflächenversickerung ErstellerIn: Sweco	01.2020	14
4-3	Antrag auf Sickerwassereinleitung in öffentlichen Kanal ErstellerIn: Sweco	01.2020	17
4-4	Antrag auf Verzicht der Oberflächenwassermengemessung ErstellerIn: Sweco	01.2020	7
4-5	Antrag auf Verzicht der Temperaturmessung im Basisabdichtungssystem ErstellerIn: Sweco	01.2020	7
4-6	Antrag auf Änderung der Kubatur des genehmigten Deponiekörpers ErstellerIn: Sweco	01.2020	14
4-7	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn ErstellerIn: Sweco	01.2020	9
5	Belange der Raumordnung		
5-1	Planungsalternativen ErstellerIn: Sweco	02.2021	45
5-2	Prüfung auf Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens ErstellerIn: Dr. Grossmann Umweltplanung	12.2019	9
Ordner 3			
6	Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit		
6-1	Umweltverträglichkeitsstudie ErstellerIn: Dr. Grossmann Umweltplanung	05.2019	102

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
6-2	Artenschutzprüfung ErstellerIn: Dr. Grossmann Umweltplanung	12.2019	74
6-3	Fachbeitrag Bodenschutzkonzept ErstellerIn: Dr. Grossmann Umweltplanung	05.2019	24
6-4	Lärmemissionsprognose ErstellerIn: Institut für Immissionsschutz GmbH	05.2019	103
6-5	Immissionsprognose ErstellerIn: Aneco	29.05.2019	33
6-6	Verkehrsgutachten ErstellerIn: MODUS CONSULT ULM	19.05.2019	18
Ordner 4			
7	Geologisches und Hydrogeologisches Gutachten		
7-1	Ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen und Baugrundbeurteilungen		
	Bericht zur geologischen und hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes vor dem Hintergrund der Standsicherheit und des Grundwassermonitorings ErstellerIn: INGENUM GmbH	06.03.2019	145
	Konzept zur geologischen und hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes vor dem Hintergrund der Standsicherheit und des Grundwassermonitorings ErstellerIn: INGENUM GmbH	29.06.2018	9
7-2	Statische Nachweise zum bestehenden Deponiekörper ErstellerIn: Prof. Ast Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Projektsteuerung	09.04.2018	42
8	Erdstatische Nachweise		
8-1	Setzungsprognose ErstellerIn: Sweco	05.2019	13

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
8-2	Standsicherheitsnachweis des Deponiekörpers ErstellerIn: Sweco	12.2019	11
9	Nachweise Basis- und Böschungsabdichtungssystem		
9-1	Standsicherheitsnachweis Basisabdichtungssystem ErstellerIn: Sweco	01.2020	15
10	Nachweise Oberflächenabdichtungssystem		
10-1	Standsicherheitsnachweis des Oberflächenabdichtungssystems ErstellerIn: Sweco	01.2020	16
11	Hydraulische Nachweise Sickerwasserfassung und Sickerwasserableitung		
	ErstellerIn: Sweco	06.01.2020	12
12	Nachweise Oberflächenentwässerung		
	ErstellerIn: Sweco	07.01.2020	13
Ordner 5			
13	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geotechnik		
13-1	Basisabdichtung DK 0 ErstellerIn: Sweco	01.2020	83
13-2	Basisabdichtung DK I ErstellerIn: Sweco	01.2020	81
13-3	Oberflächenabdichtung DK 0 ErstellerIn: Sweco	01.2020	65
13-4	Oberflächenabdichtung DK I ErstellerIn: Sweco	01.2020	70
14	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geokunststoff		
14-1	Basisabdichtung DK 0 ErstellerIn: Sweco	01.2020	55
14-2	Basisabdichtung DK I ErstellerIn: Sweco	01.2020	73

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
14-3	Oberflächenabdichtung DK 0 ErstellerIn: Sweco	01.2020	55
14-4	Oberflächenabdichtung DK I ErstellerIn: Sweco	01.2020	76
Ordner 6			
15	Arbeits- und Gesundheitsschutz		
15-1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ErstellerIn: Sweco	31.01.2019	1 Plan
15-2	Benutzungsordnung für die Erd- und Bauschuttdeponien „Schönbuch“ (Albstadt) und „Hölderle“ (Balingen) ErstellerIn: Zollernalbkreis	1.7.2018	6
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan ErstellerIn: Dr. Grossmann Umweltplanung	12.2019	102
17	Kostenberechnung		
	Basis- und Böschungsabdichtungen im Deponieabschnitt DK 0 ErstellerIn: Sweco	27.05.2019	1
	Basis- und Böschungsabdichtungen im Deponieabschnitt DK I ErstellerIn: Sweco	27.05.2019	1
	Oberflächenabdichtungen im Deponieabschnitt DK 0 ErstellerIn: Sweco	27.05.2019	1
	Oberflächenabdichtungen im Deponieabschnitt DK I ErstellerIn: Sweco	27.05.2019	1
18	Terminplan ErstellerIn: Sweco	05.03.2020	1 Plan

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
Ordner 7			
Planunterlagen			
Lage- pläne	Plan GP-LP-01, 1:1.250 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-02, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-03, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-04, 1:1.250 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-05, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-06, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-07, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-08, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-09, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-10, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-11, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-12, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-13, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-14, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand	Seiten- anzahl
	Plan GP-LP-15, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-16, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-17, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-18, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-LP-19, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
Schnitte	Plan GP-S-01, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-S-02, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-S-03, 1:1000 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
Details	Plan GP-D-01, 1:25 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-D-02, 1:25/50 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-D-03, 1:50 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-D-04, 1:25/1:50 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-D-05, 1:25 ErstellerIn: Sweco,	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-D-06, 1:25/50 ErstellerIn: Sweco	17.01.2019	1 Plan
	Plan GP-D-07, 1:25 ErstellerIn: Sweco,	17.01.2019	1 Plan

II. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen bisheriger Zulassungen für die Deponie „Balingen-Hölderle“ gelten weiter, sofern sie nicht durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder durch diese Entscheidung ergänzt, aufgehoben oder in sonstiger Weise geändert wurden bzw. werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass über Details der Oberflächenabdichtung erst entschieden werden kann, wenn der Bau dieser Dichtung absehbar ist, die dann vorliegenden Kenntnisse über das Deponieverhalten aktuell sind und der dann geltende Stand der Technik bekannt sind.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Es werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

A. Deponie- und abfallrechtliche Maßgaben

1. Allgemeine Maßgaben

- 1.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Anforderungen der DepV einzuhalten.
- 1.2 Die gesamten Anlagen sind nach den Vorgaben der Genehmigungsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Abweichungen von den zugelassenen Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde vor der Ausführung mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob eine Änderung der Zulassung erforderlich ist oder ob Bestandspläne ausreichend sind.
- 1.3 Der Vorhabenträger hat dem Landratsamt Zollernalbkreis, Umweltamt Wasser- und Bodenschutz, den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlagen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

- 2.1 Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklassen DK 0 und DK I dürfen die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle in den jeweiligen Deponiebereichen abgelagert werden.
- 2.2 Das Flurstück Nr. 1307 ist ausschließlich mit DK-0,5 Material zu verfüllen.

2.3 Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche i.S.d. § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit der Deponieersatzbaustoffe sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben. Für kleinere Einsatzbereiche im täglichen Deponiebetrieb und zur (wöchentlichen) Abdeckung bzw. zur Hohlraumverfüllung von Asbest- und KMF-Abfällen können Deponieersatzbaustoffe (Verwertungsmaterial) zum Einsatz kommen, ohne dass diese vorab der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen sind. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen in diesen Bereichen ist im Deponiejahresbericht mitzuteilen.

3. Ausführung des Basisabdichtungssystems

Die unter „8.3.2.3 Ausführung des Basisabdichtungssystems“ des Erläuterungsberichts aufgeführte zusätzliche Abdichtungskomponente für den DK 0-Deponieabschnitt ist nach der DepV grundsätzlich nicht erforderlich.

4. Bauüberwachung durch Fremdprüfung

Die fremdprüfenden Stellen gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Hierzu sind vor der Ausschreibung die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

5. Qualitätsmanagementpläne

- 5.1** Die Verfüllung der Deponie erfolgt gemäß den Antragsunterlagen in mehreren Abschnitten.
- 5.2** Nach Verfüllung der einzelnen Deponieabschnitte ist unmittelbar nach dem Abklingen von Setzungen eine Oberflächenabdichtung gemäß den rechtlichen Vorgaben aufzubringen. Der Deponiebetreiber hat den Beginn der Deponiebaumaßnahmen (Basis- und Oberflächenabdichtung) rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen. Hierzu sind Ausführungspläne sowie gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan einschließlich

Standortsicherheitsnachweis zur Abstimmung mit dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach den Grundsätzen des QM Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 aufzustellen.

6. Stilllegungs- und Nachsorgephase

6.1 Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und konkrete Maßnahmen der Stilllegung sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

6.2 In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 DepV durchzuführen. Nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hat nach § 10 Absatz 3 DepV die Abnahme durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

6.3 Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

6.4 Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

6.5 In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 und Anhang 5 Nr. 3.2 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

7. Entwässerung

7.1 Durchdringungsbauwerke

Durchdringungsbauwerke müssen so gestaltet werden, dass sie kontrollierbar und reparierbar sind (GDA E2-27). Die Herstellung der Bauteile muss den Vorgaben der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie entsprechen. Sie sind gemäß statischen Anforderungen zu dimensionieren. Die Einbettung der Bauteile ist setzungsunempfindlich qualitätsüberwacht herzustellen.

7.2 Sickerwassertransportleitungen

Die weiteren Ableitungen des Sickerwassers in den Transportleitungen nach den Durchdringungsbauwerken können als doppelwandige und kontrollierbare Rohrleitungen ausgeführt werden (Nr. 4.1.2 SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie); es sind jedoch mindestens hinsichtlich der Trag- und Haltbarkeit ausreichend dimensionierte einwandige Vollrohrleitungen PE 100 SDR 7,4 zu verwenden. Die wasserrechtlichen Maßgaben nach Buchstabe E sind zu beachten.

7.3 Sickerwasser

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

7.3.1 Vor Ort

Monatlich zu erheben und in ein Betriebstagebuch einzutragen sind:

- Farbe visuell
- Geruch
- Trübung
- Temperatur Sickerwasser
- Wetter am Probenahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme (soweit Einrichtung vorhanden).

7.3.2 Prüfprogramm Labor

		M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standardpro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
pH-Wert		x	x	
elektr. Leitfähigkeit (25 °C)		x	x	
Trockenrückstand, ge- samt		x	x	

		M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standardpro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Natrium		x	x	
Kalium		x	x	
Magnesium		x	x	
Calcium		x	x	
Sulfat		x	x	
Chlorid		x	x	
Säurekapazität 4,3		x	x	
Säurekapazität bis pH 8,2		x	x	
AOX		x	x	x
TOC		x	x	
Ammonium-Stickstoff		x		
Nitrit-Stickstoff		x		
Nitrat-Stickstoff		x		
Gesamtstickstoff ge- bunden (TN _b)		x		
Fluorid		x		
Cyanid, gesamt		x		
Gesamtphosphor		x		
Eisen, gesamt		x		
Mangan, gesamt		x		
Bor		x		
Chrom VI		x		x
CSB				x
BSB ₅		x		
Schwerflüchtige lipo- phile Stoffe Sdp. >250°C		x	x	
Kohlenwasserstoff-In- dex		x	x	

		M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standardpro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Polychlorierte Biphe- nyle (PCB)		x		
(PAK) ₁₆		x	x	
Phenolindex		x		
Cyanid, leicht freisetz- bar				x
Sulfid, leicht freisetzbar				x
Quecksilber (Hg)				x
Cadmium (Cd)				x
Chrom (Cr)				x
Nickel (Ni)				x
Blei (Pb)				x
Kupfer (Cu)				x
Zink (Zn)				x
Arsen (As)				x
Screening Verfahren				
Metalle (As, Pb, Cd, Cr, Ni, Hg, Cu, Zn, Ba, Sb, Se)		x		
Phenole		x		
Kresole		x		
LHKW		x		
BTEX		x		

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle drei Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) durchzuführen.

Für die Beprobung des Sickerwassers sind die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klassen I bis II“ der LUBW (Stand Dezember 2012)

sowie aus dem LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ zu beachten.

Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die einzelnen Parameter im Übersichtsprogramm (Spalte 2 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) sowie das Standardprogramm (Spalte 3 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) - auf Antrag des Deponiebetreibers - für jeweils 3 weitere Jahre anpasst.

7.4 Verzicht auf Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem

Gem. DepV Anhang 5 Kap. 3.2 Tabelle Punkt 5.3 sind in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase sowie in der Nachsorgephase die Temperaturen im Basisabdichtungssystem mit einer standortspezifischen Häufigkeit zu messen und zu dokumentieren.

Da organische Materialien, chemisch aktive Materialien und brennbare Substanzen, die zu einer signifikanten Erwärmung des Deponiekörpers oder zu Deponiebränden führen könnten, von der Ablagerung ausgeschlossen sind, kann antragsgemäß auf die Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem verzichtet werden.

8. Überwachung Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser muss antragsgemäß nicht mengenmäßig erfasst werden.

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Oberflächenwassers folgende Parameter vorgegeben:

Messungen Vorort	M28 monatlich
Farbe visuell	X
Geruch	X
Trübung	X
Temperatur Oberflächenwasser (t)	X
Wetter am Probenahmetag	X
pH-Wert bei (t)	X

Messungen Vorort	M28 monatlich
Leitfähigkeit bezogen auf 25° C	X
Abfluss (falls nicht möglich, qualitative Angaben)	X

Untersuchungen im Labor	M 28 Vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)	Anhang 51 AbwV vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)
Ammoniumstickstoff	X	
Chlorid	X	
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	X	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		X
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)		X
Stickstoff gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff (N _{ges})		X
Phosphor, gesamt		X
Kohlenwasserstoffe, gesamt		X
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)		X
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})		X

9. Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen

Gem. Anhang 5 Nr.3.2 Fußnote 4 DepV ist vor Beginn der Ablagerungsphase eine Nullmessung der Grundwasserbeschaffenheit durchzuführen.

Eine Festsetzung der Auslöseschwellen nach § 12 Absatz 1 DepV kann derzeit noch nicht erfolgen, da für die Abstrommessstelle GWM 4/22 der Deponie Hölderle noch nicht genügend Messwerte vorliegen. Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, kann die Festsetzung der Auslöseschwellen erfolgen. Dies ist bis Ende 2023 zu erwarten.

B. Umwelt- und naturschutzrechtliche Maßgaben

1. Die Bestandteile des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind mit vollem Textumfang umzusetzen und zu berücksichtigen. Die Einhaltung von natur-, boden- und forstfachlichen Anforderungen sowie entsprechender rechtlicher Anforderungen und den Maßgaben dieser Planfeststellung, insbesondere sämtliche im Artenschutzbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vergrämungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind unmittelbar nach Genehmigung und nicht erst bei Betroffenheit der einzelnen Arten gemäß Maßnahmenbeschreibung des vorliegenden Artenschutzberichts unter fachlicher Begleitung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung umzusetzen..
2. Die beauftragte(n) Person(en) für die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung ist/sind vor Ausführungsbeginn der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) sowie dem Landratsamt Zollernalbkreis (untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde) zu benennen.
3. Von relevanten Ortsterminen und Maßnahmen der Baubegleitung(en) ist (je nach Betroffenheit) der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zu berichten.
4. Bei Nichtwirksamkeit hat eine Überarbeitung bzw. weitere CEF-Maßnahmen an anderer Stelle zu erfolgen.
5. Die Details zur Pflege und Weiterentwicklung der Maßnahmen sowie Inhalt, Umfang und Ablauf des Monitorings sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde abzustimmen und fortzuschreiben. Eine aktuelle Fortschreibung ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) jeweils vor der Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsabschnitte unaufgefordert vorzulegen. Tätigkeiten bzw. Maßnahmen im Wirkungsbereich des LBP, die diesem zuwiderlaufen, sind zu unterlassen.
6. Das jeweilige Ergebnis zu den Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde in Form eines Monitoringberichts spätestens acht Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln.
7. Die Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse und die Feldlerche ist durch ein Monitoring zu überwachen und nachzuweisen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde im ersten und dritten Jahr nach dem jeweiligen Maßnahmenabschluss in Form eines Monitoringberichts mitzuteilen.

8. Ebenfalls ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im ersten und dritten Jahr nach Maßnahmenabschluss zu überprüfen und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde in Form eines Monitoringberichtes mitzuteilen.
 - 8.1 CEF-Maßnahme Zauneidechse: Die geplanten Ersatzhabitate inklusive ausreichender Nahrungsflächen im direkten räumlichen Umfeld müssen vor Eingriff in die aktuell besiedelten Flächen (Böschungen) zur Verfügung stehen. Die Anlage der Ersatzhabitate ist zwingend gemäß Maßnahmenbeschreibung (S. 36, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) durchzuführen.
 - 8.2 CEF-Maßnahme Feldlerche - Maßnahmenteilfläche 1 (Flurstück Nr. 1443): Für die Inanspruchnahme des als Wiesenfläche genutzten Grundstücks für die Anlage von Buntbrachestreifen ist auf Grund des bestehenden Grünlandumbruchsverbots ein Ausgleich zu schaffen. Die Umsetzung des Ausgleichs ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen mitzuteilen.
 - 8.3 CEF-Maßnahme Feldlerche - Maßnahmenteilfläche 1 (Flurstück Nr. 1443): Die Anlage einer extensiven Streuobstwiese gemäß dem Rekultivierungsplan (Grossmann 1995) hat als Ausgleichsfläche innerhalb der Rekultivierungsfläche zu erfolgen. Die Fläche ist mit der unteren Naturschutz- sowie Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

9. **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**, Maßnahme A 2 (Entwicklung magerer Glatthaferwiesen (FFH-Mähwiesen):
 - 9.1 Zur Entwicklung bzw. dauerhaften Sicherung des geplanten Biotoptyps 33.43 „Magerwiese mittlerer Standorte“ ist auch nach dem fünften Jahr nach Anlage nur eine eingeschränkte Düngung (max. 100 dt/ha Festmist oder 20 m³ verdünnte Gülle/ha (TS-Gehalt etwa 5 Prozent) maximal alle zwei Jahre und nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
 - 9.2 Für die Anlage der Flächen ist die fachgerechte Übertragung von Mahdgut, ausschließlich von benachbarten Beständen des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen (kartierte LRT 6510-Flächen) sowie alternativ die Ein-saat mit einer geeigneten Saatgutmischung durchzuführen.
 - 9.3 Spenderflächen als auch Saatgut sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutz-behörde abzustimmen.

C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben

1. Die Vorgaben der DepV und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
2. Versiegelung und sonstige Abdichtungsmaßnahmen sind auf das abfallrechtlich notwendige Mindestmaß zu beschränken.
3. Die abzutragenden Böden sind vor Ort entsprechend ihrer Qualität und Eignung für die Wiederverwendung als Rekultivierungsboden einzusetzen.
4. Sollte für den Bodenaufbau der Rekultivierungsschicht nicht ausreichend geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein, ist ein Zwischenlager für durchwurzelungsfähiges Bodenmaterial anzulegen. Die fachgerechte Zwischenlagerung von abgetragenen Waldböden ist sicherzustellen.
5. Das aus den Sedimentations- und Retentionsbecken ausgeräumte Material darf nicht als Rekultivierungsmaterial verwendet werden.
6. Der DK-I-Bereich hat nach Rekultivierung bis zum Ende der Nachsorgephase als Offenland erhalten zu bleiben. Eine Entwicklung zu Wald z. B. durch Sukzession ist durch dauerhafte jährliche Pflegemaßnahmen zu verhindern.
7. Gemäß Bodenschutzkonzept ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen (siehe Anlage 6-3 Bodenschutzkonzept Seite 22).

D. Erschließungsrechtliche, bautechnische und baurechtliche Maßgaben

1. Die Untergrundverhältnisse des Baugrundstücks sind hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes (Rutschungen, Senkungen usw.) verantwortlich zu überprüfen und die Gründung/Ausführung des Vorhabens auf die Bodenverhältnisse abzustimmen.
2. Bestehende Versorgungsleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss gewährleistet sein. Die Kosten für erforderliche Umverlegungen der Anschlussleitungen sind vom Vorhabenträger zu tragen.
3. Soweit durch das Vorhaben Belange eines Stromversorgungsunternehmens, der Bundespost, einer Wasserversorgungsgruppe oder sonstiger Institute berührt werden (Freileitungen, Erdkabel, Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Gasversorgungsanlagen, sonstige unterirdische Anlagen usw.), ist vor Baubeginn mit dem jeweiligen Institut unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung dritter Personen entstehen kann.

4. Bauprodukte (vgl. § 2 Absatz 10 LBO), die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EU-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden, sind, insbesondere, wenn sie das entsprechende Zeichen tragen, ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, sogenannte nicht geregelte Bauprodukte, bedürfen einer Zulassung bzw. eines Prüfungszeugnisses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.

E. Wasserrechtliche Maßgaben

1. Allgemeines

- 1.1 Es ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z.B. durch Erdaushub, Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Schmierstoffe, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.
- 1.2 Baumaschinen und -geräte müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.
- 1.3 Die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen hat außerhalb der Ablagerungsfläche auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu erfolgen.
- 1.4 Die Anlagen sind plan- bedingungs- und auflagentgemäß zu erstellen. Bei unwesentlichen Änderungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde Bestandspläne vorzulegen; wesentliche Änderungen sind dieser unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Für potentielle Unfälle mit (Grund-)wassergefährdenden Stoffen ist vor Beginn der Ablagerung ein Havariekonzept zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Darin ist darzustellen,
 - welche Sofortmaßnahmen im Falle eines Unfalls einzuleiten sind,
 - welche (öffentlichen) Stellen zu informieren sind und
 - wie die Mitarbeiter diesbezüglich geschult/ informiert werden.

2. Entwässerung

- 2.1 Die Unterhaltung der Abwasserleitungen bis zum Vorfluter bzw. zur Sammelleitung des Zweckverbandes Abwasserreinigung obliegt dem Vorhabenträger.

2.2 Dem Tiefbauamt der Stadt Balingen ist binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserleitung die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, in Form eines Lageplans im Maßstab 1:1250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummern vorzulegen. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der Versiegelungsarten gemäß § 38 Absatz 6 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) und der für die Berechnung notwendigen Maßnahmen zu kennzeichnen.

2.3 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt.

2.4 Im Zusammenhang mit der Einleitung von Sickerwasser in das öffentliche Kanalnetz sind Sickerwassermessungen durchzuführen. Die jährlich eingeleiteten Mengen sind der Stadt Balingen mitzuteilen.

2.5 Frisch- und Grundwasserfassungen aus Baugruben und aus Wasserhaltungen sowie Ableitungen aus Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Einrichtungen dieser Art, die während des Bauzustandes erforderlich sind, sind mit dem Verfüllen der Baugruben außer Betrieb zu setzen und an den Ableitungspunkten dauerhaft zu verschließen. Grundwassereinleitungen während der Bauzeit bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt, für sie ist eine Abwassergebühr zu entrichten.

2.6 Das Oberflächenwasser der Hofflächen, Stellplätze und Zufahrten darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum geleitet werden.

2.7 Anschlusskanäle und deren Schächte sind auf Dichtheit zu prüfen, Evtl. vorhandene Leitungen sind auf Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Entsprechende Abnahmeprotokolle sind zu fertigen und auf Verlangen dem zuständigen Amt der Stadt Balingen (Tiefbau) vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine Sanierung durchzuführen.

2.8 Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind nach DWA-A 138 zu planen, bauen und betreiben. Eine direkte Versickerung ohne Passage durch die Bodenschicht ist nicht zulässig. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist der Anschluss über die Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage vorzusehen. Das vorliegende Entwässerungsschema ist umzusetzen.

2.9 Um Schäden zu vermeiden, welche Gewässer oder das Grundwasser gefährden, hat der Bauherr geeignete Maßnahmen zu treffen. Die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen) ist zu beachten.

2.10 Die § 41 "Bemessung Schmutzwassergebühr" und 51 »Anzeigepflichten" der Abwassersatzung (AbwS) sind zu beachten. Die eingeleitete Abwassermenge In den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist zu erfassen, zu messen und nachzuweisen. Die Mengen sind der Stadt Balingen jeweils zum Jahresende zu übermitteln. (Messung evtl. durch ein IDM, geeicht) Für die Anordnung bzw. Platzierung der Messgeräte ist das vorliegende Entwässerungskonzept vom 15. August 2019 maßgebend.

2.11 Es gelten die Einleitungsbedingungen der Abwassersatzung der Stadt Balingen und des Zweckverbands Abwasserreinigung Balingen (ZAB) uneingeschränkt.

2.12 Mindestens einmal jährlich ist eine Analyse aus dem Sickerwassersammelbecken zu entnehmen und auf die relevanten Parameter der Satzung zu Analysieren. Die Abwasseranalyse sowie die Daten über die eingeleitete Sickerwassermenge, welche ja über die MID´s gemessen wird, sind dem ZAB einmal Jährlich mit zu teilen. Die Einleitungserlaubnis gilt nur, solange die Deponiesickerwasser Analysewerte die Grenzwerte der Indirekteinleiter VO sowie der Satzung unterschreiten.

2.13 Vor baulichen Maßnahmen am Sammler des Abwasserzweckverbandes, am dortigen Anschluss bzw. Baumaßnahmen mit Einfluss auf den Abwassersammler ist der Betriebsleiter der Kläranlage rechtzeitig vorab zu informieren.

2.14 Dem Abwasserzweckverband ist nach Abschluss der Maßnahme ein in Bezug auf die Liegenschaften des Zweckverbandes aussagekräftiger Bestandsplan in Papier sowie digital (*.pdf, *.dxf) zur Verfügung zu stellen.

2.15 Die Kosten der Probenahme und Probenanalyse hat der Vorhabenträger zu tragen. Die Probenahme und die Analyse kann vom Landratsamt auch an ein qualifiziertes Labor vergeben werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu tragen.

2.16 Die öffentliche Entwässerung erfolgt im Misch-System.

2.17 Die Schmutzwasserentwässerungsleitungen/ Entwässerungsleitungen sind an die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen.

2.18 Das eingereichte Entwässerungskonzept ist von den Abläufen und Anordnung der verschiedenen Elemente bindend.

2.19 Die Anforderungen an die **Einleitung** des Niederschlagswassers/Sickerwassers aus dem Absetzbecken bzw. Regenrückhaltebecken **in den Hühnerbach** sind in Anhang 51 „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) formuliert.

2.19.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in ein Gewässer:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	200
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	mg/l	20
Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)	mg/l	70
Phosphor, gesamt	mg/l	3
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	10
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	mg/l	2
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)		2
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	100

Die Anforderungen an die Einleitung des Sickerwassers DK I, des belasteten Abwassers aus den Stapelbecken I und II und des Abwassers der temporären Zwischenlager in den Abwasserkanal (und somit vor der Vermischung mit anderem Abwasser) sind in Anhang 51 „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) formuliert.

2.19.2 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung mit anderem Abwasser

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
Quecksilber	0,05
Cadmium	0,1
Chrom, gesamt	0,5

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe mg/l
Chrom VI	0,1
Nickel	1
Blei	0,5
Kupfer	0,5
Zink	2
Arsen	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Sulfid, leicht freisetzbar	1

2.20 Der Vorhabenträger hat die Überwachung der Anlage durch die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde) zu ermöglichen. Insbesondere ist das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sämtliche Anlagen sind zugänglich zu machen.

2.21 Die Anlagen und deren Betrieb unterstehen der Aufsicht der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde), welche bei Schäden und Störungen unverzüglich zu benachrichtigen ist. Die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde) kann im Bedarfsfall besondere Sachverständige hinzuziehen.

2.22 Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in öffentliche Gewässer (oberirdisches Gewässer und Grundwasser) oder ist dies zu besorgen, so hat der Betreiber unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde) zu benachrichtigen.

2.23 Schäden an der Anlage oder Störungen in ihrem Betrieb sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben.

2.24 Sowohl das Absetz-, als auch das Regenrückhaltebecken müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein.

Hinweis:

Die Empfehlungen der Richtlinie für die Anlage von Straßen- Entwässerung (RAS-EW) bezüglich der Abmessungen der Abwasserbehandlungsanlagen konnten aufgrund der vorherrschenden Flächenabmessungen nur bedingt erfüllt werden. Allerdings wurde durch die Annahme eines höheren Bemessungsregens sichergestellt, dass eine Sedimentation des Sicker- und Niederschlagswassers gewährleistet wird.

Hinweis zur Anzeigepflicht:

1. Sofern sich durch das aktuelle Bauvorhaben Dachflächen und / oder versiegelte Flächen ändern oder das Grundstück neu bebaut und / oder befestigt wird, so besteht die Verpflichtung, diese Änderungen der Stadt Balingen mitzuteilen.
2. Zur Meldung der Änderungen sind vorzulegen:
 - a. Beigefügter Erhebungsbogen mit Darstellung der Anschlusssituation und dem Inbetriebnahme Datum der jeweiligen Einrichtung
 - b. Versiegelungsplan (Lageplan mit Darstellung der überbauten bzw. befestigten bzw. versiegelten Flächen) im Maßstab 1:500 oder 1:250 oder 1:100
 - c. Vorlage, der Unterlagen bei der Stadtverwaltung Balingen, spätestens 4 Wochen nach Anschluss von bebauten und/oder befestigten Flächen an den öffentlichen Kanal.

3. Eigenkontrolle gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO)

3.1 Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen

Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräte und Drosseleinrichtungen.

Die Absetzanlagen müssen täglich einer optischen Kontrolle auf Behandlungserfolg (z.B. Sichttiefe, absetzbare Stoffe) unterzogen werden.

Die Kontrollen sollen insbesondere nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse, mindestens jedoch bei Regenüberlaufbecken zweimonatlich, bei sonstigen Anlagen vierteljährlich durchgeführt werden.

- 3.2. Für die Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch anzulegen. In das Betriebstagebuch sind jeweils die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse wie Störungen und getroffene Abhilfemaßnahmen einzutragen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Kontrolle des Oberflächengewässers

An der Einleitungsstelle sind monatlich Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten, wie z.B.

Ablagerungen, An-/Abschwemmungen, Geruch, Färbung, durchzuführen. Die Ergebnisse sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Allgemeine Prüfungen

Täglich ist eine Kontrolle der einzelnen Behandlungsanlagen einschließlich deren Bestandteile auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise durchzuführen.

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen, an welches nach § 57 WHG Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalles festgelegt sind (hier: Abwasser aus Anhang 51 der Abwasserverordnung) ist vor dem Endkontrollschacht eine Prüfung auf Dichtheit alle 5 Jahre, und nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre durchzuführen.

3.5 Probenentnahme und Untersuchungsverfahren

Die Probenentnahme hat als zeitversetzte, d.h. zu unterschiedlichen Tageszeiten entnommene, qualifizierte Stichprobe zu erfolgen.

Die Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen können auch mit anderen geeigneten Verfahren der Erfolgskontrolle, zum Beispiel Schnellanalyseverfahren, durchgeführt werden, wenn diese zu Ergebnissen führen, mit denen die Einhaltung der jeweiligen wasserrechtlichen Anforderungen sicher beurteilt werden kann. Bei den ablaufbezogenen Eigenkontrollen ist in diesen Fällen zur Prüfung der Plausibilität jedoch mindestens einmal pro Jahr eine Abwasserprobe zusätzlich auch nach einem Verfahren nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu untersuchen (Parallelprobe). Die Parallelprobe kann auch eine im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommene und untersuchte Probe sein.

3.6 Die Anforderungswerte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit Abwasser aus anderen Bereichen erreicht werden.

4. Überwachung

4.1 Die Beprobung des einzuleitenden Abwassers durch die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde) zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte bleibt vorbehalten. Zur Überwachung der Abwassereinleitung kann die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit untere Wasserbehörde), unbeschadet der Regelungen der Eigenkontrollverordnung, ohne vorherige Anordnung

bis zu 4 Ablaufproben im Jahr entnehmen und auf die o.g. Parameter untersuchen lassen. Bei wiederholten Grenzwertüberschreitungen kann die Anzahl der Probenahmen von der zuständigen Überwachungsbehörde erhöht werden. Ist ein nach dieser Zulassung vorgegebener Wert nach dem Ergebnis im Rahmen einer behördlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn das Ergebnis dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.2 Die Kosten der Probenahme und Probenanalyse hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

4.3 Die Probenahme und die Analyse kann von der unteren Wasserbehörde auch an ein qualifiziertes Labor vergeben werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind ebenfalls vom Betreiber der Anlage zu tragen.

F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben

1. Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch (Staub-)Emissionen durch Umschlag des Materials, Abwehungen und den betrieblichen Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Als Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung in Betracht kommen z. B. das Befuchten der Abfälle oder das Besprenkeln der Zufahrten und Wege. Die Ausführungen im Anhang 5 Absatz 4 Nr. 1 DepV bzw. der VDI Richtlinie 3790 Blatt 2 sind zu beachten.
2. Die Lärmgrenzwerte in den angrenzenden Wohngebieten dürfen durch die Erweiterung nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall, auch bei fortschreitender Verfüllung des Deponiekörpers, sind durch den Vorhabenträger auf dessen Kosten eine Nachweisführung durch örtliche Messungen durchzuführen.

G. Brandschutzrechtliche Maßgaben

Die Deponie ist mit einer Löschwasserversorgung mindestens bis zum Betriebsgebäude mit einer Nennlieferleistung von 96 m³/h Löschwasser über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden auszustatten.

H. Straßenbau- und straßenverkehrsrechtliche Maßgaben

Die Fahrbahn außerhalb des Deponiegeländes ist von Verschmutzungen durch die zur Anlieferung fahrenden bzw. von ihr kommenden Fahrzeuge frei zu halten.

Um eine Verschmutzung außerhalb des Deponiegeländes vorzubeugen, sind vom Deponiebetreiber geeignete Maßnahmen durch

- Installation einer Reifewaschanlage
- Einsatz einer Kehrmaschine für Sofortmaßnahmen auf der Bundesstraße (B 463) und den Landesstraßen im Zufahrt- und Abfahrtsbereich zu ergreifen.

TEIL 3

Begründung

I. Sachverhalt

A. Erläuterung des Vorhabens

Der Landkreis Zollernalbkreis Träger und Betreiber der mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. Januar 1997, Az. 75/8983.01-02 BL 023, als Erd- und Bauschuttdeponie zugelassenen Deponie der Klasse 0 „Balingen-Hölderle“ in Balingen.

Mit Entscheidung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 14. April 2005, Az.: 323 B-L 722.5 wurde der unbefristete Weiterbetrieb der Deponie „Balingen-Hölderle“ abfallrechtlich genehmigt.

Dem folgte ein Änderungsbescheid des Landratsamtes Zollernalbkreis - Abfallwirtschaftsamt vom 31. Januar 2011, Az. 323 – Ze/ - 722.52, zur Erweiterung der Deponie.

Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigte am 15. Mai 2019 die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Deponieersatzbaustoffe DK 0 und DK I, Az.54.2/51-25/898301-02BL 002-00.

Auf der Deponie sollen ausschließlich mineralische industrielle oder mineralische gewerbliche Abfälle (auch Asbestzementabfälle) sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus privaten Haushalten mit Zuordnungswerten bis DK I gemäß Deponieverordnung (DepV) abgelagert.

Der Vorhabenträger plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Umwidmung eines Teilbereiches von DK 0 in DK I der Deponie „Balingen-Hölderle“ in Balingen. Vorgesehen ist die Ablagerung von für DK I Deponien typischen Abfällen wie ungefährlichem Erdaushub und Bau-

schutt sowie vergleichbaren mineralischen industriellen oder mineralischen gewerblichen Abfällen, die die Zuordnungskriterien der DK I gemäß DepV in der Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) erfüllen.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Zollernalbkreis, vertreten durch das Landratsamt Zollernalbkreis, Abfallwirtschaftsamt, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen (Träger des Vorhabens) am 6. Juni 2019 (Eingang), letzte Aktualisierung am 19. September 2021, den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Die Erd- und Baurestoffdeponie „Balingen-Hölderle“ belegt eine Fläche von rund 40,9 ha einschließlich der Betriebsflächen. Die bereits planfestgestellten Flurstücke stehen weitestgehend im Eigentum der Stadt Balingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Helmut Reitemann sowie im privaten Eigentum Dritter. Soweit die Stadt Balingen nicht Eigentümer einzelner Flächen ist, pachtet die Stadt von den Eigentümern die Flächen oder kauft diese auf und (unter-) verpachtet diese an den Landkreis.

Die Stadt Balingen hat dem Landkreis im Zuge der Rückübertragung der Deponie vertraglich gestattet alle von ihr gepachteten/unterverpachteten Flächen für die Errichtung und zum Betrieb einer Deponie bis zur Deponieklasse DK I entsprechend den Vorgaben auch künftiger Planfeststellungsbeschlüsse zu verwenden.

Das Flurstück Nr. 1307, das sich in Privateigentum befindet, wurde dem Landkreis von der Stadt Balingen unterverpachtet. Das Grundstück wird mit -0,5 Material entsprechend dem alten Planfeststellungsbeschluss verfüllt.

Das bisher planfestgestellte Gesamtablagerungsvolumen von 3.330.400 m³ erhöht sich insgesamt auf 3.420.000 m³. Durch die Umwidmung verringert sich das Erdaushubvolumen, das Bauschuttvolumen vergrößert sich. Das neue Bruttovolumen des DK I-Bereichs Deponie beträgt ca. 1.048.800 m³, das Gesamtablagerungsvolumen der Bereiche DK 0/I beträgt 1.714.300 m³.

Das DK 0 Bruttovolumen vermindert sich infolge der Umwidmungen gegenüber der ursprünglichen Genehmigung von 1,7 Mio. m³ um 1.048.800 m³. auf ca. 665.500 m³.

Der vorhandene Deponiekörper der DK -0,5 – Deponie wurde am südöstlichen Ausbaueinde in Abweichung gegenüber der derzeit planfestgestellten Deponieendgestaltung mit einer geraden durchgezogenen Böschung hergestellt. Diese zusätzliche Auffüllung soll mit der nunmehr beantragten Überhöhung mitgenehmigt werden.

Für die geplante Umwidmung der Deponiebereiche DK 0 in DK I ist eine Basisabdichtung mit Flächendränage und Ableitung des Sickerwassers erforderlich.

Die Sickerwasserfassung erfolgt für den DK 0 – Deponieabschnitt und den DK I – Deponieabschnitt jeweils getrennt im Sinne des Vermischungsverbotes und zur Gewährleistung der wahrscheinlich unterschiedlichen Sickerwasserbehandlungen. Dies erfolgt am nordwestlichen Deponierand über zwei Sickerwasserbecken.

Das Sickerwasser wird im Regelbetrieb beprobt.

Bei Bedarf kann belastetes Sickerwasser direkt dem Kanalnetz zugeführt werden.

Unbelastetes Sickerwasser wird bei Einhaltung der Direkteinleitqualität in den Vorfluter eingeleitet.

Das bestehende Oberflächenentwässerungssystem besteht aus einem Randgraben am Deponiefuß im südlichen Bereich sowie einem östlichen Randgraben. Von dort entwässert der Randgraben in das am Deponietiefpunkt gelegene, nordöstliche Regenrückhaltebecken und wird anschließend in den Vorfluter Hühnerbach eingeleitet. In den östlichen Randgraben entwässert außerdem die Sickerwasserfassung des vorhandenen DK 0 - Betriebsabschnitts.

B. Standort

Die Deponie „Hölderle“ liegt im Zollernalbkreis auf dem Gebiet der Gemarkungen Frommern und Weilstetten in Balingen, ca. 200 m westlich des Stadtteils Frommern mit einem Geländeniveau von ca. 590 m bis 610 m ü.N.N. Der Standort hat eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 463. Der gesamte Standortbereich der Deponie „Balingen-Hölderle“ ist bereits durch den langjährigen Betrieb stark vorgeprägt.

Nördlich des Deponieeingangs wird ein Grüngutlagerplatz betrieben.

Die planfestgestellte Deponiefläche wird westlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. In südlicher Richtung schließt das Gewerbegebiet „Rote Länder“

an. Östlich wird die Deponiefläche durch einen Rand- und Lärmschutzdamm von der B 463 begrenzt. Im Norden schließt die ehemalige Schlackedeponie und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im geplanten Bereich der DK I- und DK 0 Deponie erfolgt derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland. Die Entfernung von der Deponie zum nächstgelegenen Gewässer (Dorfbach) beträgt ca. 150 m.

C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung

Der Vorhabenträger ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und verpflichtet, die ihm zu überlassenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Beseitigung mineralischer Abfälle im Landkreis Zollernalbkreis war bislang nur unzureichend sichergestellt. Trotz stetigem Bemühen, mineralische Abfälle im Zuge des Baustoffrecyclings zu verwerten, ist auch in Zukunft von einem hohen Bedarf an DK I – Deponieraum auszugehen. Daraus ergibt sich der dringende Bedarf zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums für DK I -Abfälle im Landkreis Zollernalbkreis, insbesondere auch für Großchargen. Der Bedarf für die vorliegende Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfsprognose dargelegt, wonach für den Zeitraum der Deponielaufzeit von voraussichtlich über 30 Jahren ein zu beseitigendes Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen von jährlich prognostizierten 50.000 bis 70.000 Mg pro Jahr DK -0,5/ DK 0 Material und ca. 25.000 bis 40.000 Mg pro Jahr DK I- Material für den Zollernalbkreis ausgegangen wird.

Daher war es geboten, an bestehenden Deponie-Standorten die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen und je nach Prüfungsergebnis zu nutzen.

Das Ergebnis von Voruntersuchung war, dass sich die Standorte „Balingen-Hölderle“ sowie „Albstadt-Schönbuch“ als Standort zur Errichtung und Betrieb einer DK 0 / DK I -Deponie als besonders geeignet herausgestellt haben. Diese Deponien werden derzeit als DK -0,5 Deponien betrieben und die Flächen einschließlich der Erweiterungsflächen sind bereits für die Errichtung und Betrieb einer Erddeponie planfestgestellt.

Auf Grundlage der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1

KrWG) bietet sich eine Erweiterung der Deponie „Balingen-Hölderle“ durch die teilweise Umwidmung des Deponiekörpers an.

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis beschloss daher am 23. Oktober 2017, dass die Deponie „Balingen-Hölderle“ in Balingen übernommen und für einen Teilbereich der Ausbau zu einer DK 0 und DK I –Deponie im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu einer DK I-Deponie beantragt werden soll. Auf den Standort Balingen-Hölderle entfällt die Hälfte, d.h. ca. 25.000 bis 35.000 Mg DK -0,5/DK 0 Material und ca. 12.500 bis 20.000 Mg DK I Material pro Jahr.

D. Verfahren

1. Raumordnung

Aufgrund der Entscheidung ein Planfeststellungsverfahren für die geplante Erhöhung der Deponie „Balingen-Hölderle“ durchzuführen, wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vom Regierungspräsidium Tübingen – höhere Raumordnungsbehörde (Referat 21) und durch den betroffenen Regionalverband Neckar-Alb geprüft, ob ein Raumordnungsverfahren nötig wird und ob Ziele des Regionalplans Neckar-Alb betroffen sind. Festgestellt wurde, dass sich durch diese Maßnahme keine Betroffenheit der Zielvorgaben des Regionalplans ergeben.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühe, nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, fand im Rahmen von öffentlichen Gremiensitzungen, Behördenterminen und Veröffentlichungen in der örtlichen Presse für die Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Balingen sowie für interessierte Bürger statt. Hierbei wurden insbesondere die weitergehenden Planungen der DK I-Deponie vorgestellt, zuletzt am 23. Oktober 2017 (Kreistag).

3. Antrag

Im Wege der Umsetzung der Erweiterung hat der Vorhabenträger am 6. Juni 2019 (Eingang), den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht. Der LBP, Artenschutzrechtliche Prüfung und UVP wurden in der zweiten Vollständigkeitsprüfung Stand 22. September 2020 entsprechend der versendeten Änderungsliste fortgeschrieben. Das Datum der Erstellung dieser Unterlagen 2019 wurde

zu diesem Zeitpunkt nicht geändert, da die gesamten Unterlagen fortgeschrieben wurden. Lediglich auf der Deckseite des Erläuterungsberichtes ist die Fortschreibung dokumentiert. Das Datum 19. September 2021 stellt die letzte Änderung der Gesamtunterlagen vor der Veröffentlichung dar. LBP, UVS und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurden seit der zweiten Vollständigkeitsprüfung nicht mehr geändert und haben mit Stand 2019 Gültigkeit.

Der Plan wurde durch die am 19. September 2021 (Eingang) eingereichten Ergänzungen letztmalig vervollständigt bzw. aktualisiert.

4. Anhörung

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung bzw. Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- die Stadt Balingen
 - Stadtverwaltung Balingen
 - Ortschaftsverwaltung Frommern
 - Ortschaftsverwaltung Weilstetten
- das Landratsamt Zollernalbkreis
 - Untere Wasserrechtsbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Untere Abfallrechtsbehörde
- das Regierungspräsidium Tübingen
 - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
 - Abteilung 3, Landwirtschaft
 - Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
 - Referat 52 - Gewässer und Boden
 - Referat 55/56 –Naturschutz
 - Referat 54.2, Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
- das Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 82 Forst
 - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe
- den Regionalverband Neckar-Alb
- den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen
- die anerkannten Umweltverbände

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Stuttgart
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU), Stuttgart
- Naturfreunde, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Schwäbischer Albverein e. V., Stuttgart
- Schwarzwaldverein e.V., Freiburg
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.,
- Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e.V. beteiligt.

Das Landratsamt (Landwirtschaftsamt) artikulierte Bedenken gegen den Ausbau der Deponie Hölderle, da der Landwirtschaft weitere 9,2 ha Nutzfläche, davon die Hälfte wertvolle Ackerfläche, verloren gehen würden.

Das Landwirtschaftsamt hat seine Bedenken zurückgestellt, wenn nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Plangebiets für Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen beansprucht werden.

Das Niederschlagswasser soll direkt in den Hühnerbach eingeleitet werden.

Der Standort der Stapelbecken und des Sedimentationsbeckens und des Retentionsbeckens liegt auf den Flurstücken Nrn. 1339, 1342, 1340 und 1328. Bis auf Flurstück Nr. 1328 stehen die Flurstücke im Eigentum der Stadt Balingen, die das komplette Deponiegelände an den Vorhabenträger verpachtet hat, auch das Flurstück Nr. 1328. Im Rahmen des Pachtvertrages wird dem Vorhabenträger gestattet, das Gelände zum Betrieb einer Deponie bis zur Deponieklasse DK I im Rahmen künftig ergehender Planfeststellungsbeschlüsse zu nutzen. Die Stapelbecken, sowie das Sedimentations- und Retentionsbecken werden ausschließlich auf Flurstücken errichtet, die im Eigentum der Stadt Balingen stehen.

5. Auslegung

In der Zeit vom Montag, 25. Oktober 2021, bis einschließlich Freitag, 26. November 2021 haben die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in

der Stadtverwaltung Balingen sowie bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 13. Dezember 2021 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden. Auf Grund einer Unterbrechung der Auslegung wurde diese von Montag, 29. November 2021, bis einschließlich Donnerstag, 30. Dezember 2021 wiederholt. Die Einwendungsfrist endete am 13. Januar 2022.

Im Rahmen der Beteiligung sind alle relevanten Stellungnahmen der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen; Einwendungen wurden keine erhoben.

II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung

A. Planfeststellungspflicht

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans.

Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung ausreichende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 UVP) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Absatz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Ergebnisse der UVP (§ 12 UVP), die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung (§ 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) und der speziellen geotechnischen Begutachtung sowie die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren miteinbezogen. Berücksichtigt wurde insbesondere auch das Ergebnis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG).

Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich wasserrechtliche Genehmigungen für die Behandlung und Beseitigung von Sicker- und Schmutzwasser (vergleiche § 48 Absatz 1 Satz 1 WG sowie § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1

WHG in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV) und die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (§ 49 Absatz 1 LBO; soweit genehmigungspflichtig und nicht verfahrensfrei).

Über die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Oberflächenwassers und des nicht schädlich verunreinigten Sickerwassers aus den Stapelbecken erforderliche wasserrechtliche Gewässer-Einleiterlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG ist eigenständig zu entscheiden (siehe § 19 WHG). Nachdem die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen, konnte diese erteilt werden.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen stattfindet und ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang eingeräumt werden kann.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV sowie § 13 Absatz 1 und 2 WHG (Gewässerbenutzungen) mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

B. Zuständigkeit

Gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), §§ 11 bis 12 Landesverwaltungsgesetz (LVG) sowie § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz

(LVwVfG) ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

C. Verfahren

1. Verfahrensregime

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 bis 78 VwVfG, §§ 18 bis 21a DepV, §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), § 5 LKreiWiG, § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 49 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sowie §§ 8 ff., 19 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

2. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

3. Scoping

Am 12. März 2018 fand in der Planfeststellungsbehörde eine Besprechung nach § 5 UVPG statt („Scopingtermin“).

Zum Scopingtermin wurden mit Schreiben vom 19. Februar 2018 (E-Mail) alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

Grundlage waren Antragsunterlagen und Pläne der Sweco GmbH, Jakob-Anstatt-Str. 2, 55130 Mainz („Scoping-Unterlagen“). Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden und das insoweit zusammenfassende Ergebnisprotokolle des Scoping-Termins sind Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Büros DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG.

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 3. April 2018 wurde der Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Vom Vorhabenträger wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 12 UVPG erfolgte.

4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LKreiWiG, § 63 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG und § 49 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zu dem Scopingtermin eingeladen und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet.

5. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

a) Höhere Fachbehörden

Die Planfeststellungsbehörde war zugleich entscheidende Behörde in Bezug auf raumordnerische-, Abfall-, Wasser-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Artenschutz- (artenschutzrechtliche Ausnahmen) Aspekte.

Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden. Das Regierungspräsidium Freiburg war mit dem Referat 82 als Höhere Forstbehörde und mit der Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, eingebunden.

b) Untere Fachbehörden

Das Landratsamt Zollernalbkreis war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser, Straßenbau, Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

c) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde

Die Stadt Balingen war in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde, Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde und erfüllende Gemeinde mit eingebunden.

d) Verbände

Sowohl der Regionalverband Neckar-Alb als auch der Abwasserzweckverband Balingen waren mit eingebunden.

6. Öffentliche Bekanntmachung

a) Ortsübliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, die Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 LVwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG erfolgte am 21. Oktober 2021 für die erste Auslegung und am 25. November 2021 für die Wiederholung der Auslegung im Mitteilungsblatt der Stadt Balingen durch ortsübliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Zollern-Alb-Kurier“

b) Internet

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27a VwVfG bzw. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden, entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

c) Information der Beteiligten

Mit Schreiben (E-Mail) vom 21. Oktober 2021 sowie vom 23. November 2021 wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Benachrichtigungen nicht ortsansässiger Betroffener EigentümerInnen erfolgte durch die Stadt Balingen.

7. Auslegung

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1b UVPG vom 25. Oktober 2021 bis einschließlich 26. November 2021 sowie von Montag, 29. November 2021, bis einschließlich Donnerstag, 30. Dezember 2021 bei der Auslegungsgemeinde Stadt Balingen, Amt für Stadtplanung und Bauservice, Neue Straße 31, 72336 Balingen, sowie bei der Planfeststellungsbehörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichts- und Zugangsmöglichkeiten bei der Stadtverwaltung Balingen und bei der Planfeststellungsbehörde gemäß dem PlanSiG konnten telefonisch erfragt werden war.

Die Planunterlagen wurden nach dem PlanSiG auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zusätzlich veröffentlicht und waren während des gesamten Auslegungszeitraums kontaktlos einsehbar.

8. Einwendungsfrist

Vom 25. Oktober 2021 bis einschließlich 13. Dezember 2021 bzw. vom 29. November bis 13. Januar 2022 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift bzw. per E-Mail mittels elektronischer Signatur Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

9. Erörterungstermin

10. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für das Einleiten von Niederschlagswasser und nicht schädlich verunreinigtem Sickerwasser aus den Stapelbecken wurde im Planfeststellungsverfahren ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

Im Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

A. Maßgebende Unterlagen

Die UVP und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind zwingend vorzulegende Unterlagen, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Rekulтивierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

1. UVP

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- a) Aufgrund der Umwidmung der bestehenden Deponie und der vorgesehenen Deponieplanung mit einer abschnittsweisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
- b) Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorgesehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
- c) Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und –betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Der LBP entspricht den Anforderungen der §§ 17 Absatz 4, 34 Absatz 5 und 44 Absatz 5 BNatSchG. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Eingriffsfolgen bewältigt werden und der Umfang des Maßnahmenkonzeptes angemessen und ausreichend ist. Im Einzelnen, dass

- a) durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Absatz 1 BNatSchG),
- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- c) im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG), - der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen nicht verschlechtert wird,
- d) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind.

B. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.

1. Gesundheit des Menschen

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen.

Aufgrund des räumlichen Abstandes zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (die nächstgelegene Wohnbebauung liegt, durch einen Lärmschutzwall abgeschirmt, östlich (Ortsteil Frommern) in über 200 m Entfernung), ist mit keinen (neuen) anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten. Eine Einzelbebauung im Außenbereich (Berghof) befindet sich ca. 200 m nordöstlich der Deponiegrenze.

Der Standort hat eine kurze Anbindung an die Bundesstraße 463 über die L 442. Geringe zusätzlichen Emissionen durch Bau- und Anlieferfahrzeuge entstehen durch die umfangreichere Bautätigkeit auf Grund der höheren Anforderungen an die Basisabdichtung im DK I-Bereich.

Es werden keine weiteren siedlungsnahen Freiräume beansprucht. Beim Umland des bereits vorhandenen Deponiekörpers handelt es sich überwiegend im westlichen Bereich um landschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen.

In südlicher Richtung schließt das Gewerbegebiet „Rote Länder“ an. Östlich wird die Deponiefläche durch einen Rand- und Lärmschutzdamm von der B 463 begrenzt. Im Norden schließt die ehemalige Deponie Schlackenhalde (diese ist zur Naherholung auf angelegten Fußwegen vorgesehen, aber aufgrund der gewerblichen und straßenverkehrstypischen Vorbelastung nur mäßig frequentiert) und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im potenziellen Bereich der DK I- und DK 0 Deponie erfolgt derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland.

Nach Rekultivierung) erfolgt eine vollständige Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild.

Bei etwa 16-29 Fahrzeugen pro Tag sind durch die geplante Maßnahme keine wesentlichen Abweichungen gegenüber der derzeitigen Verkehrssituation (bisher 30 Fahrzeuge/Tag) zu erwarten. Der Fahrzeugbelastung wird durch immissionschutzrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Durch die nahegelegenen Verkehrswege wie die B 463 und den bisherigen Deponiebetrieb bestehen bereits Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die unvermeidbaren verkehrlichen Belastungen beschränken sich auf die Bau- und Betriebszeiten und führen voraussichtlich zu keinen Überschreitungen maßgeblicher Immissionsrichtwerte. Sie betreffen im Übrigen nicht die Haupterholungszeit (abends, sonn- oder feiertags).

Zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte in den angrenzenden Wohngebieten sind durch den Vorhabenträger auf dessen Kosten für eine Nachweisführung örtliche Messungen durchzuführen. Fahrbahnverschmutzungen werden durch die Reifenwaschanlage vermieden bzw. sind im Bedarfsfall durch eine Kehmaschine zu entfernen.

2. Pflanzen und Tiere

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG ist nicht zu besorgen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen liegen vor.

Die Erhöhung und Umwidmung des Deponiekörpers verursachen im Wesentlichen keine neue Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste.

Die Lebensraum- und Nahrungshabitatverluste bestehen nicht dauerhaft, sondern nur bis zur Rekultivierung des Deponiekörpers.

Im nahen Umfeld des Deponiekörpers stehen ausreichend Ausweichbiotope und damit ausreichend geeigneter Ersatzlebensraum während der Betriebsphase der Deponie zur Verfügung.

Auf dem Deponie-Gelände wurden streng geschützte Zauneidechsen gefunden. Die CEF-Maßnahmen für die Art reichen aus, um eine Beeinträchtigung der Population auszuschließen. Zumal auch hier davon auszugehen ist, dass die Art auf dem Deponiegelände ohnehin weiterhin in ausreichendem Maße Habitatsstrukturen finden wird.

Nachgewiesen wurden die streng geschützten auf dem Deponiegelände brütenden Vogelarten (Neuntöter und Goldammer) und die Feldlerche. Demgemäß hat zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln die Bau-
feldfreimachung außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Weitere Vogelarten nutzen das Deponiegelände lediglich zu Nahrungssuche und können dies auch weiterhin ungehindert tun.

a) Auswirkungen auf die Flora

Die Deponieerweiterung beansprucht planerisch neuen Flächen. Die Umwidmung findet auch in den Bereichen der derzeitigen Betriebsflächen und bereits teilrekultivierten Flächen statt. Durch die zeitnahen vorgesehenen Maßnahmen der Rekultivierung der verfüllten Abschnitte werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß gemindert. Die Kompensation der Lebensraumverluste für vorhandene Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften erfolgt durch ein naturschutzfachliches Renaturierungskonzept.

Das Konzept wird darüber hinaus durch die CEF-Maßnahmen vervollständigt, die zumindest z.T. nicht nur der Optimierung vorhandener bzw. Anlage neuer Habitate für die entsprechenden streng geschützten Arten dienen, sondern positive Effekte auch für andere relevante Arten besitzen.

Es erfolgt eine naturnahe Gestaltung der neu anzulegenden Randgräben, eine Bepflanzung mit gebiets- typischer Vegetation sowie ein abschnittsweises Anlegen von Retentionsflächen. Dadurch können sukzessive Artengemeinschaften entwickelt werden, die dem ursprünglichen Bestand zumindest entsprechen. Die Zerstörungen werden durch die dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität ausgeglichen (CEF-Maßnahmen 1 und 2). Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Als Ausgleichsmaßnahmen finden statt:

A 1: Pflanzung einer Gehölzfläche mit Saumvegetation

A 2: Entwicklung einer mageren Glatthaferwiese (Flachland-Mähwiese), ggf. Beweidung auf Teilflächen

A3: Entwicklung von Buntbrache-Streifen (= CEF-Maßnahme 4)

A4: Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur entlang der Entwässerungsgräben

A5: Neuschaffung von Lebensraum für die Zauneidechse im Deponiegelände durch die Herstellung reptiliene geeigneter Kleinstrukturen (= CEF-Maßnahme 1)

A6: Entwicklung von strukturierten Lebensräumen für die Goldammer und das Schwarzkehlchen mit kleinen Einzelgebüsch, kleinwüchsigen Heckenelementen sowie Kraut- und Hochstaudensäumen (= CEF-Maßnahme 2)

A7: Entwicklung von mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturierten Halb-offenlandbiotopen für den Neuntöter (= CEF-Maßnahme 3)

A8: Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens

A9: Erhalt der Bepflanzung an der Böschung Schlackenhalde und im Eingangsbereich.

Entwicklung von Nahrungshabitaten für die umgebenden Brutvögel (und Durchzügler) = CEF-Maßnahme 5

Der Geltungsbereich der Planfeststellung beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, werden nicht berührt.

b) Auswirkungen auf die Fauna

(1) Gesamtschau

Durch die Deponieerweiterung erfolgt keine über die bereits vorhandene bzw. planfestgestellte hinausgehende Inanspruchnahme von Habitaten. Der Bereich der Umwandlungsfläche weist in Teilbereichen eine hohe Vorbelastung auf.

Die noch nicht erschlossene geplante Erweiterungsfläche der Deponie ist ein naturnaher natürlicher Lebensraum.

Im Untersuchungsgebiet wurden Aktivitäten von Fledermäusen und ein Vorkommen von 39 Vogelarten, von denen 18 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind, nachgewiesen.

Durch gezielte Maßnahmen in der Rekultivierung und Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Vegetationsbeseitigung werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt mittels vorhandener Ersatz- und Ausweichbiotope gemäß den LBP-Maßnahmen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind gemäß LBP insbesondere durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten /Anfang September bis Ende Februar)
- Wiederherstellen bzw. Entwicklung von vorhandenen Lebensräumen.

(2) Ergänzungen (Artengruppen)

- **Reptilien**

Vermeidungsmaßnahme V 1:

- Durchführen von Vergrämungsmaßnahmen zur Vertreibung der Zauneidechsen aus den aufzufüllenden Deponiebereichen und ihrer Zufahrtstraßen in die zuvor angelegten Ersatzhabitate (Maßnahmenzonen 1 und 2). Eine Zone 3 dient der zusätzlichen Aufnahme von Zauneidechsen bei intraartsspezifischen Revierkämpfen und Vertreibungen.
- Anlegen von geeigneten Habitatsstrukturen als erweiterten und neuen Lebensraum für die vergränten Zauneidechsen.

- **Säugetiere**

Der geplante Erweiterungsbereich der Deponie stellt keinen wesentlichen Lebensraum für die Fledermäuse dar.

- **Europäische Vogelarten**

Die Bäume und Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten (Zweigbrüter) dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.

Das Deponiegelände bietet einer großen Anzahl an Boden- und Gehölzbrütern Brutflächen. 39 Europäische Vogelarten konnten während der Begehungen festgestellt werden, von denen 18 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind.

Insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche wurden in der Ackerfläche und angrenzend festgestellt. Von hoher Bedeutung ist das Deponiegelände für Brutvögel des Halboffenlands. Hier sind insbesondere der Neuntöter und die Goldammer (12 Brutpaare) zu nennen. Darüber hinaus konnten Schwarzkehlchen mit vier Brutpaaren und die Klappergrasmücke mit weiteren zwei Brutpaaren festgestellt werden.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Untersuchungsfläche als Nahrungshabitat für Greifvögel sowie für die Brutvögel der näheren Umgebung, die in den brach liegenden

Flächen ein relativ hohes Angebot an Insekten und aussamenden Pflanzen vorfinden.

Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Der Ausbau der Deponie und die damit verbundene Inanspruchnahme von bisher nicht mehr genutzten Flächen führt zu einer Zerstörung des Bruthabitats von Feldlerchen und einer Entwertung der Brutreviere von Neuntöter und Goldammer.

Verpflichtend im LBP vorgesehen sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für deren Habitats-Ansprüche, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / resting place), die vor Baubeginn durchzuführen sind, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden.

Beschrieben ist im LBP, wie generell die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume der Art und deren Reproduktionsorte durch die Entwicklung von mit kleinen Einzelgebüschchen für die Goldammer und das Schwarzkehlchen bzw. Strauchgruppen strukturierten Halboffenlandbiotopen für den Neuntöter auf dem Deponiegelände in bereits verfüllten Bereichen, in die nicht mehr eingegriffen wird und durch die Anlage von Buntbrachestreifen in räumlicher Nähe zur Deponie auf Ackerflächen für die Feldlerche erfolgen soll. Darüber hinaus zielen die Reaktivierungsmaßnahmen auf eine Entwicklung von Nahrungshabitaten für das Braunkehlchen und weitere Durchzügler (und Brutvögel der Umgebung) auf der Deponiefläche.

Anzulegende Steinriegel bieten Lebensräume für die Zauneidechse.

- **Heuschrecken**

Die Wantschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg ist sie als gefährdete Art (RL BW 3) geführt. Ein Vorkommen wurde nicht festgestellt.

- **Sonstige Artengruppen**

Sonstige Artengruppen (Fische, Mollusken) sind für die Deponieerweiterung nicht relevant.

(3) BNatSchG

Auf der Deponie-Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbaren Umgebung wurden keine weiteren Vorkommen streng geschützter Tierarten nachgewiesen.

(4) LWaldG

Keine Betroffenheit

3. Gewässer und Böden

Eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Böden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Böden

Durch den Ausbau der Deponie Hölderle gehen der Landwirtschaft weitere 9,2 ha Nutzfläche, davon die Hälfte wertvolle Ackerfläche, verloren.

Nach den vorliegenden Planungen sollen im Zuge des Deponieausbaus die bisher verfüllten Deponieflächen zeitnah rekultiviert und zum großen Teil der Landwirtschaft als magere Glatthaferwiese und Magerweide wieder zur Verfügung gestellt werden.

Ein Großteil der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind im Planfeststellungsgebiet vorgesehen. Außerhalb des Plangebiets sollen Buntbrachestreifen auf Wiesenflächen als CEF-Maßnahme Feldlerche und eine Streuobstwiese angelegt werden.

Das Landwirtschaftsamt stellt seine Bedenken zurück, wenn nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Plangebiets für Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen beansprucht werden, d.h. die Ausgleichsflächen für die extensive Streuobstwiese sind deshalb innerhalb der Rekultivierungsfläche bereitzustellen. Des Weiteren ist die Herstellung der Buntbrachestreifen auf Wiesen ohne zusätzlichen Grünlandtausch zu regeln.

Durch die Umnutzung von Deponieflächen von DK 0 zu DK I-Flächen wird verhindert, dass für die Deponierung von Abfällen weitere unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden.

Der vorhandene Untergrund auf bereits verfüllten Flächen im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist. Die Beeinträchtigung resultiert hier aus der Anlage der Basisabdichtung, die in DK 0-Bereichen nicht erforderlich ist.

Im Planungsgebiet ist Posidonienschiefer vorherrschend.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Regenerierung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung des abgedichteten Deponiekörpers, insbesondere durch den Aufbau der ursprünglichen Bodenverhältnisse.

Die betroffenen Bodenfunktionen können durch das vorgesehene Rekultivierungskonzept mittelfristig – wenn auch in veränderter Ausprägung – wieder soweit regeneriert werden, dass keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (Funktionsminderungen) zu erwarten sind. Mit den vorgesehenen kulturtechnischen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die rekultivierten Flächen die forstrechtlichen Anforderungen an den Ausgleich erfüllen, d.h. es wird die Herstellung einer für Biotope tauglichen Rekultivierungsschicht sowie die Bestockung der rekultivierten Flächen mit einer gesicherten Kultur gewährleistet.

Die fachgerechte Herstellung der Rekultivierungsschicht wird zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der temporäre Verlust der Oberbodenfunktionen im Bereich der geplanten Retentions- und Sickerwasserbecken wird durch die Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens ausgeglichen.

b) Grund-/Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet besitzt in Bezug auf das Grundwasser keine hohe Bedeutung. Erhebliche Eingriffe durch die Anlage und den Betrieb der Deponie wurden bisher nicht ersichtlich.

Vorgesehen sind die Anlage eines Absetzbeckens, zwei Stapelbecken für das belastete Sickerwasser. Das Sickerwasser aus dem DK0-Bereich wird zur Überwachung in zwei Stapelbecken eingeleitet. Bei Einhaltung der Grenzwerte wird das

Wasser eines Stapelbeckens in das Absetzbecken weitergeleitet und über das Regenrückhaltebecken in den Hühnerbach eingeleitet. Belastetes Sickerwasser wird dem Kanal zugeführt.

Die vorgesehenen Dichtungssysteme, die kontrollierte Sickerwasserfassung mit Ableitung über ein Absetzbecken in den Vorfluter sowie die Sammlung des Oberflächenwassers und kontrollierte Ableitung zu den Entwässerungssystemen sorgen für einen ausreichenden Schutz des Grundwasservorkommens und von Oberflächengewässern.

(a) Grundwasserneubildung

Auf dieses Schutzgut wirkt sich der Einbau der Basisabdichtung des DK I-Bereichs geringfügig negativ aus, da die Versickerung und somit die Grundwasserneubildung während des Deponiebetriebs unterbunden wird und das anfallende Sickerwasser nach Passage der Stapelbecken nach Kontrolle dem Vorfluter (Hühnerbach) zugeleitet wird.

Durch die Fassung, Ableitung und Einleitung des Oberflächenwassers (über das Regenrückhaltebecken) in den Hühnerbach, die Minimierung des Oberflächenabflusses und die Schaffung einer guten Versickerungsmöglichkeit durch den Aufbau einer Rekultivierungsschicht mit fachgerechter Bodenvorbereitung und anschließender Anlage eines Waldbestandes, werden mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die potentiellen deponiebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf ein unerhebliches Maß gemindert.

(b) Grundwasserqualität

Eine Gefährdung der Qualität des Grundwassers wird durch die Sammlung des Sickerwassers und die dadurch zusätzlich geschaffene Kontrollmöglichkeit in den Stapelbecken sowie durch den Einbau einer Oberflächenabdichtung zur Reduzierung des Sickerwasseranteiles, den Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen bei den Arbeitsgeräten und Maschinen und der Betankung außerhalb der Ablagerungsfläche auf ein unerhebliches Maß minimiert. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Beeinträchtigung durch diese Schutzmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gemindert wird.

(c) Oberflächenwasser

Die geologische Barriere unterhalb der Deponie „Balingen-Hölderle“ wird durch eine technische Barriere (Teil der Basisabdichtung) verbessert.

Eine mögliche Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses auf den vegetationsfreien Flächen durch die Beseitigung der abflussmindernden Vegetation (Wald) und Störung der Retentionsfunktionen von Boden und Untergrund wird durch

- Fassung und Retention des unverschmutzten Oberflächenwassers über bestehende und neu anzulegende Randgräben. Ableitung über das Absetzbecken, in dem eine mechanische Reinigung stattfindet.
- Naturnahe Gestaltung der neu anzulegenden Randgräben. Bepflanzung mit gebietstypischer Vegetation, abschnittsweises Anlegen von Retentionsflächen, die geeignet sind, bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser kurzfristig zu speichern und die Abflussgeschwindigkeit zu vermindern.
- Bei der Gestaltung der Erweiterung des Regenklärbeckens sollte so weit wie möglich auf harten Verbau verzichtet werden.
- Die Verschmutzung von Oberflächenwasser aus nicht in Verfüllung befindlichen Böschungen wird durch eine Begrünung vermindert bzw. vermieden.

Nach Deponieabschluss erfolgt die fachgerechte Vorbereitung der zu rekultivierenden Flächen durch den Aufbau einer bis zu 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Speicherfähigkeit und die abschnittsweise Wiederherstellung eines standortgemäßen Waldbestandes auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4. Luft und Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG sind nicht zu besorgen.

a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch

Durch das Vorhaben werden keine großflächigen Strukturen von sehr hoher klimatischer Bedeutung beeinträchtigt.

Es handelt sich bei der Deponie nicht um eine siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder um ein siedlungsrelevantes Entstehungsgebiet. Im Bereich der Deponie besteht eine reduzierte klimatische Wertigkeit aufgrund fehlenden Bewuchses.

Festzustellen ist ein temporärer Verlust von klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen (Acker- und Grünland) auf der Ablagerungsfläche. Der Eingriff wird durch Minimierung der offenen Betriebsfläche, den Einbau in Auffüllabschnitten und eine zeitnahe Rekultivierung der verfüllten Abschnitte vermindert.

Da kein organisches Abfallmaterial verwendet wird, entsteht keine Deponieausgasung.

Bei der Durchführung der Arbeiten werden die Anforderungen der TA Luft für staubförmige Emissionen eingehalten. Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Zufahrtswege, Reinigung und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) so gering wie möglich gehalten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die deponiebedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert.

b) Lärm

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm-Immissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingehalten und alle Bauaktivitäten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Auf der Deponie kommen nur wenige Einbaugeräte (Radlader und bei Bedarf Raupe oder ein Verdichter) zum Einsatz.

Die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen eingehalten. Daneben verursachen die anliefernden LKW-Lärm. Es ist weiterhin mit einer vergleichbaren Anzahl von LKW wie bisher pro Tag zu rechnen. Die dadurch auftretenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Es sind somit keine negativen Folgen für andere Schutzgüter zu besorgen. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jederzeit sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende Grundbelastung durch den Verkehrslärm der nahegelegenen Bundes- bzw. Landesstraßen.

Beeinträchtigungen der Wohnqualität werden durch den Lärmschutzwall vermieden. Das weitere Umfeld der Deponie wird nur temporär zur Erholung genutzt.

5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Raumordnungsverfahren (ROV)

Raumordnerische Verfahren waren nach Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde (Referat 21) nicht erforderlich.

b) Landschaftsbild

Es erfolgt eine landschaftstypische Gestaltung der Rekultivierungsmaßnahmen.

c) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die Erweiterung der Deponie „Balingen-Hölderle“ erfolgt außerhalb von FFH-Gebieten.

Es befinden sich keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen innerhalb oder direkt angrenzend an die Planfeststellungsgrenze der Deponie „Hölderle“.

Nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (Feldgehölz, Feldhecken und Gewässer) befinden sich in ca. 90 bis 150 m Entfernung.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine FFH-Vorprüfung war nicht durchzuführen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7718-341 „Kleiner Heuberg und Alvorland bei Balingen“ befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Deponie.

Aufgrund der geplanten Vorsorgemaßnahmen bei Deponiebau und –betrieb (z. B.: Sickerwasserfassung, Ableitung der Sickerwässer, Basisabdichtung, Retentionsmulde für unbelastetes Oberflächenwasser) sind keine erheblichen neuen Auswirkungen auf FFH-Gebiete und die geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen und auch nicht in der unmittelbaren Nähe ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ liegt ca. 1,8 km südlich des Standortes.

d) Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nicht betroffen.

e) **Biotop und Naturdenkmäler**

Zum Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, zur Sicherung der Artenvielfalt sowie zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt sind im Planungsgebiet keine Bereiche ausgewiesen.

Folgende Biotop sind in der Nähe der Deponie ausgewiesen.

- Offenlandbiotop Nr. 17719-417-2994 „Schlehen-Feldhecke NW Weilstetten ‚Egert‘“ in ca.150 m Entfernung südlich
- Offenlandbiotop Nr. 17719-417-2995 „Hühnerbach und Gehölze W Weilstetten“ südöstlich in ca. 150 m Entfernung
- Offenlandbiotop Nr. 17719-417-2968 „Feldgehölze S Endingen ‚Hoher Rain‘“ nordwestlich in ca. 90 m Entfernung.

Ein kleiner Bereich der südwestlichen Deponiefläche und des Erweiterungsbereichs liegt innerhalb eines Suchraums 1000m für „mittlere Standorte“

Der primäre Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG erfolgte durch die erste deponietechnische Erschließung und die Verfüllung seit dem Jahr 1976.

Mit dieser Planung soll dieser primäre Eingriff bis zur vollständigen Verfüllung fortgesetzt werden mit der Folge einer weitestgehenden Kompensation durch die Re-kultivierung.

Baubedingte Gefährdungen bzw. betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber nur einen Time-lag zur bisherigen Genehmigungssituation dar.

Die Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Biotop durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeinträge und die damit verbundene Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung ist nicht zu befürchten.

6. Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW

Es befinden sich keine wasserrechtlichen Ausweisungen in der Umgebung des Vorhabengebiets.

7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Die Erweiterungsfläche ist gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Gemeindegebrauchs. Erkenntnisse über Kampfmittelverdachtsflächen liegen nicht vor. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung) bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

8. Wohl der Allgemeinheit

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird.

Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

9. Vorsorge

Es wird sichergestellt, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

a) Technische Barriere

Mittels technischer Barriere wird verhindert, dass im Versagensfall der übrigen Barrieren (Basis- und Oberflächenabdichtungssystem) Schadstoffe in die Umwelt austreten.

b) Basisabdichtungssystem

Das bereits eingebaute Basisabdichtungssystem im DK 0-Bereich besteht aus einer technischen Barriere und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Drainagerohren und dient als Dichtungssystem zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund. Der Einbau der Basisabdichtung erfolgte entsprechend den Vorgaben der DepV.

Im neuen DK 0-Bereich besteht das Basisabdichtungssystem aus der technischen Barriere und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Drainagerohren.

Im DK I-Bereich besteht das Basisabdichtungssystem aus der technischen Barriere, einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn) und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Drainagerohren.

Der Einbau der Basisabdichtungssysteme erfolgt entsprechend den Vorgaben der DepV.

Die Abtrennung der DK I- und DK 0 – Bereiche erfolgt durch Trenndämme mit geeignetem Material.

c) Oberflächenabdichtungssystem

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn) mit Entwässerungsschicht und darüber eingebautem Rekultivierungsboden, der im gesamten Bereich eine Wiederherstellung von Offenland und landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

d) Böschungsabdichtungssystem

Das einzubauende Böschungsabdichtungssystem besteht ebenfalls (wie bei Buchstabe c) aus einer Dichtungskomponente mit darüber angeordneter Sickerwasserdränage. Auch dieses System dient zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

e) Sickerwasserentwässerungssystem

Das vorhandene Sickerwasserentwässerungssystem auf den Dichtungssystemen fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf den Dichtungssystemen und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

f) Entwässerungseinrichtungen

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belasteten und unbelasteten Wässern im gesamten Deponiestandortbereich.

Das Sickerwasser aus dem Umwidmungsbereich DK I wird gesammelt und abgeleitet. Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

Durch Umwidmung ändert sich weder die Niederschlagsmenge - welche sich auf die Grundfläche (l/m^2) bezieht - noch deren Erfassung, Ableitung oder breitflächige Versickerung gegenüber der bisherigen Genehmigung.

g) Betriebswege und -flächen

Die bestehenden Betriebswege und Betriebsflächen (Eingangsbereich und Waage) sind in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung in optimaler Weise zu ermöglichen und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staupfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt.

h) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

i) Deponiebetrieb

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird.

Ein Mitarbeiter ist für die Waage zuständig, ein weiterer für den Abfalleinbau.

Das eingesetzte Personal verfügt für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Nach § 4 Absatz 3 DepV hat die Teilnahme des Personals an fachspezifischen Fortbildungen mindestens alle vier Jahre

zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch den Landkreis Zollernalbkreis eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

j) Bauausführung

Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

k) Qualitätsmanagementplan

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt für den Bereich mineralische Baustoffe und den Bereich der polymeren Baustoffe nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und wird durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

l) Deponietechnik

In den Unterlagen zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung und zur Oberflächenentwässerung weist der Vor-

habenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

m) Energie

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine Deponiegase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselmotoren durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

n) Zuverlässigkeit

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist das Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Zollernalbkreis. Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft und das verantwortliche Personal vor Ort die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

o) Fach- und Sachkunde

Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft, das verantwortliche Personal vor Ort und das sonstige Personal die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzen.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen.

p) Rechte Dritter

Die Erweiterung durch Umwidmung und Neumodellierung dient dem Wohl der Allgemeinheit, so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet. Entschädigungen für eventuelle Vermögensnachteile in Geld zu entschädigen kommen nicht in Betracht. Im Übrigen sind nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG auch nicht zu erwarten.

Die für die Erweiterung zu nutzenden Flächen sind überwiegend im Besitz der Stadt Balingen. Soweit die Stadt Balingen nicht Eigentümer einzelner Flächen ist, pachtet die Stadt von den Eigentümern die Flächen für die Deponienutzung oder kauft diese auf und (unter-) verpachtet diese an den Vorhabenträger.

Vertraglich hat der Vorhabenträger mit Stadt Balingen das Einverständnis mit zukünftigen Planfeststellungsbeschlüssen vereinbart.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

q) Abfallwirtschaftsplan

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen.

Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle - des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2015 mit einem Planungszeitraum bis 2025 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Deponieerweiterung, die eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Zollernalbkreis, diesem Teilplan nicht entgegensteht.

r) Staatliche Überwachung

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 23 Absatz 5 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 LKreiWiG). DK I-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 DepV einem dreijährigen Inspektionsintervall.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nach vorstehenden Ausführungen aufgrund der Prüfung der Unterlagen unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen, festgestellt.

IV. Planrechtfertigung

A. Ausgangslage

Die zur Ablagerung kommenden DK 0 und DK I-Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

B. Sachliche Rechtfertigung

Eine spezifisch für den Zollernalbkreis erarbeitete Prognose bezüglich der Mengenentwicklung von im Landkreis anfallenden DK I-Abfällen ergibt für die Zukunft eine diesbezüglich abzulagernde Abfallmenge von jährlich ca. DK I 12.500 – 20.000 Tonnen bzw. DK 0 25.000 – 35.000 Tonnen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Deponie Hölderle als bestehende Fläche für Aufschüttung / Aufhaldung ausgewiesen. Um in Zukunft die Entsorgung von DK I-Abfällen im Zollernalbkreis zu gewährleisten und um die langfristige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit im Kreisgebiet sicherstellen zu können, sollen die noch zu erschließenden Deponieabschnitte der Deponie Balingen-Hölderle teilweise in DK I-Ablagerungsflächen und von DK -0,5 in DK 0-Ablagerungsflächen umgewidmet werden. Die Deponie soll grundsätzlich der Beseitigung von Abfällen aus dem Landkreis vorbehalten bleiben und bei einem zur Verfügung stehenden Deponievolumen von ca. 1.048.800 m³ für den DK I-Bereich und ca. 665.500 m³ für den DK 0-Bereich voraussichtlich für 30 bis 50 Jahre eine Entsorgungsmöglichkeit für die im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle bieten.

Der für die Erweiterung vorgesehene Flächenbereich ist hinsichtlich den in der DepV vorgegebenen Standortkriterien für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie grundsätzlich geeignet. Auf Grund der bereits bestehenden Deponienutzung und den Verkehrsbelastungen auf der B 463 eignet sich das Gelände wie kein anderes

zur Ablagerung von DK I-Abfällen im Sinne des in den Antragsunterlagen dargestellten Doppelstandortkonzepts.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Zollernalbkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LKreiWiG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
- die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Zollernalbkreis ist in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für die Beseitigung von DK 0 und DK I-Abfällen die Erweiterung der Deponie Balingen-Hölderle vorgesehen. Hierdurch wird eine dezentrale Entsorgungssicherheit für diese DK I-Abfälle voraussichtlich für weitere 30 bis 50 Jahre gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt der Landkreis seine sich aus dem KrWG und dem LKreiWiG ergebenden Verpflichtungen um.

2. Fehlende Alternativen

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Doppelstandort erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperatio-

nen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Landkreises Zollernalbkreis auch ohne eigene Deponien gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden.

V. Ersetzte Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt aufgrund der ihm zukommenden formellen Konzentrationswirkung i. S. des § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG zahlreiche fachgesetzliche Entscheidungen, die vom Vorhabenträger im Einzelnen mitbeantragt und begründet werden. Nach dieser Regelung sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

Wasserrechtliche Genehmigungen

Bau und Betrieb der Anlagen zur Erfassung und Ableitung von belastetem Niederschlags- und Deponiesickerwasser werden gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 WG genehmigt.

Die Einleitung von belastetem Sickerwasser Deponieabschnitt DK I und Deponieabschnitt DK 0 in die öffentliche Kanalisation bedarf einer Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG.

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Aspekte des Hochwasserschutzes und des Schutzes von Gewässerrandstreifen waren nicht zu beachten.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnis

Beim Niederschlagswasser aus dem Deponiegelände handelt es sich um Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieses ist gemäß § 55 Absatz 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht

beeinträchtigt wird. Nach Absatz 2 soll Niederschlagswasser u. a. ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Direkteinleitung des Niederschlagswassers zusammen mit dem nicht schädlich verunreinigten Sickerwasser aus den Stapelbecken stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf daher grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG. Da für die Überhöhung und Umwidmung der Deponie, mit der die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung (Direkteinleitung Niederschlagswasser) verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, entscheidet nach § 19 Absatz 1 und 3 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor.

Durch das Vorhaben sind im Sinne des § 93 WG keine Nachteile zu erwarten, da die Maßnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Die Prüfung und Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahrens haben ergeben, dass der Vorhabenträgerin die Befugnis (§ 10 WHG) zur Einleitung erteilt werden kann (Ermessensentscheidung nach § 12 Absatz 2 WHG). Versagungsgründe liegen nicht vor (§ 12 Absatz 1 WHG). Die schadlose ortsnahe Einleitung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG). Dem stehen im Kontext der „Erweiterung“ weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorsorgemaßnahmen zu verweisen. Die allgemeine Anforderung, das Grundwasser rein zu halten, ist eingehalten (§ 48 WHG). Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser stehen der Erlaubnis nicht entgegen (§ 47 WHG).

Diese wasserrechtliche Erlaubnis umfasst die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb des Absatzbeckens als Abwasserbehandlungsanlage. Das Sedimentationsbecken wird in gedichteter Ausführung hergestellt und mit einem Dauerstau von etwa 2,0 m Tiefe vorgesehen. Regenüberlaufbecken müssen gemäß Nebenbestimmung 2.19 flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein.

VII. Einwendungen

Einwendungen wurden keine erhoben.

VIII. Eingegangene Stellungnahmen

Die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (wasserrechtliche Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

IX. Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

A. Abfallrecht

1. Vorgaben der DepV

Die Maßgaben setzen die Vorgaben der DepV, insbesondere die §§ 3 ff., 12 bis 15, Anhang 5 um.

2. Keine Festlegung der Auslöseschwellen

Die Festlegung von Auslöseschwellen zur Überwachung des Grundwassers nach § 12 Absatz 1 DepV kann derzeit noch nicht erfolgen, da die bislang überwachte Grundwassermessstelle GWM 2/18 durch den Abstrom der Altdeponie Schlackenhalde beeinflusst wird. Für die an unbeeinflusster Stelle neu errichtete Abstrommessstelle GWM 4/22 der Deponie Hölderle liegen noch nicht genügend Messwerte vor.

Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, kann die Festsetzung der Auslöseschwellen erfolgen. Dies ist bis Ende 2023 zu erwarten.

B. Umwelt- und Naturschutz

Die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Plangebiets für Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen dürfen aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht beansprucht werden, d.h. die Ausgleichsflächen für die extensive Streuobstwiese sind innerhalb der Rekultivierungsfläche bereitzustellen. Des Weiteren ist die Herstellung der Buntbrachestreifen auf Wiesen ohne zusätzlichen Grünlandtausch zu regeln

C. Bodenschutz

Für die Rekultivierung gibt die BBodSchV sowie die Tabelle 2 in Anhang 3 der DepV die einzuhaltenden Werte vor.

Die Antragsunterlagen enthalten für die einzelnen Nutzungen bzw. Nutzungsbereiche Angaben über die Mächtigkeiten der Rekultivierungsböden. Das Bodenschutzkonzept ist einzuhalten.

D. Erschließungsrecht

Vorhandene Leitungen sollten unbedingt jederzeit zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zugänglich und befahrbar sein und dürfen nicht überbaut werden. Außerdem dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher auf der Leitungstrasse gepflanzt werden, um Schäden zu vermeiden bzw. Grabungsarbeiten nicht zu erschweren.

Kosten für etwaige Umverlegungen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

E. Wasserrecht

Um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen sind bei der Errichtung der Deponie verschiedene technische Maßnahmen zwingend vorgesehen.

In den Antragsunterlagen ist eine technische Barriere konzipiert.

Laut Antrag auf Planfeststellung erfolgt eine kontrollierte Einleitung von belastetem Sickerwasser über Retentionsfilterbecken in die Kanalisation.

Eine Oberflächenabdichtung trägt zur Reduktion des Sickerwassers und damit zum Grundwasserschutz bei.

Das Sickerwasser im Deponiebereich wird neue Sickerwasserdränrohre erfasst. Das erfasste Sickerwasser wird über drei Dammdurchdringungsbauwerke in Vollwandrohren zu den Sickerwasserschächten geleitet. Von dort wird das Sickerwasser über eine Sickerwasserleitung zum bestehenden Schacht und weiter in das bestehende Retentionsfilterbecken geleitet.

Die neu erstellten Leitungen stellen für sich genommen zwar ein neu hinzukommendes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar und sind deshalb unabhängig vom bestehenden System zu beurteilen. Entsprechend wurden die Vorgaben für den Leitungsbau in den Nebenbestimmungen zur hierfür erteilten wasserrechtlichen Entscheidung definiert.

Das Sickerwasser wird in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt. Bei entsprechender technischer Ausführung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Vorgabe, unbelastetes Material für den Bau der Sickeranlagen zu verwenden, folgt aus dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend der Niederschlagswasserverordnung und dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und betreiben.

F. Immissionsschutz

Durch den Anlieferverkehr kann es bei trockener Witterung zu Staubentwicklungen kommen

Die Reinigung der Zufahrtswege, und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der näheren Umgebung.

Zum Schutz der in 200 m Entfernung vorhandene Wohnbebauung sind ggf. Lärm-messungen durchzuführen.

G. Brandschutz

Auf der Deponie ist mit einer Löschwasserversorgung nach den brandschutzrechtlichen Maßgaben auszustatten.

H. Straßenbau- und Straßenverkehrsrecht

Für die Deponie ist eine Abrollstrecke für Fahrzeuge vorgesehen. Diese befestigten Fahrwege sind bei entsprechender Witterung eventuell nicht ausreichend um den Schmutzaustrag der ausfahrenden Kfz und Lkws auf das übergeordnete Straßennetz zu verhindern. Dies gefährdet die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Aus diesen genannten Gründen ist eine stationäre Reifenwaschanlage zu installieren. Zudem ist eine Kehmaschine für Sofortmaßnahmen auf der Bundes- und den Landesstraßen im Zufahrt- und Abfahrtsbereich bei Bedarf einzusetzen.

X. Gesamtabwägung und Entscheidung

Der vom Vorhabenträger gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK 0 und I-Abfälle im Landkreis Zollernalbkreis zum Wohl der Allgemeinheit auch weiterhin geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können. Die zusätzliche Auffüllung der Böschung der DK -0,5 – Deponie am südöstlichen Ausbauende fügt sich in das Landschaftsbild ein und stellt keine Auffälligkeiten dar.

Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt. Fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Maßgaben aus einem raumordnerischen Verfahren mussten nicht umgesetzt werden. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer sind nicht zu besorgen.

In der Gesamtabwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung keine Gründe entgegenstehen.

Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

XI. Sonstige Entscheidungen - Gebühren

A. Planfeststellung

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m Nr. 1.1.9 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg.

Nach § 7 Absatz 1 LGebG soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Dies bedeutet, dass bei der Festlegung von Gebühren keine Kostenunterschreitung herbeigeführt werden darf.

Nach der Nr. 1.1.9 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg ist bei Investitionskosten (Bau- und Planungskosten) von mehr als 2.500.000,- Euro ein Betrag von 21.626,- Euro in die Kostenberechnung einzustellen, zuzüglich 0,1 Prozent der 2.500.000,- Euro übersteigenden Investitionskosten Summe. Somit ergibt sich die folgende Gebührenberechnung:

Die Investitionskosten betragen 34.033.582,90 Euro. Der Betrag von 2.500.000,- Euro wird um 31.533.582,90 Euro überschritten. Hiervon 0,1 Prozent ergeben 31.533,58 Euro.

Gebühr Investitionskosten	21.626,- Euro
Überschreibungsbetrag 0,1 Prozent	31.533,58 Euro
Gesamtsumme	53.159,58 Euro

Ausgehend von den Investitionskosten von 34.033.582,90 Euro, der wirtschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller und dem zeitlichen Aufwand der Planfeststellungsbehörde ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 58.000,- Euro.

B. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des LGebG i. V. m. der Gebührenverordnung UM und der Nr. 13.3 des Gebührenverzeichnisses hierzu. Bei der Festsetzung der Gebühr wurde neben dem Verwaltungsaufwand auch die wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller berücksichtigt. Gemäß Nr. 13.3 GebVerz UM (Anlage zur Gebührenverordnung UM) ist für die Erteilung der Erlaubnis innerhalb eines Gebührenrahmens von 50,- bis 15.000,- Euro eine Gebühr festzusetzen. Dabei sind die Bemessungskriterien nach § 7 LGebG zu

beachten, wonach die Gebühr hinsichtlich der öffentlichen Leistung den entstandenen Verwaltungsaufwand abdecken, deren wirtschaftliche und sonstige Bedeutung abbilden und nicht unverhältnismäßig sein darf. Unter Berücksichtigung dieser Bemessungsprinzipien wird eine Gebühr in Höhe von 1.800,- Euro als angemessen angesehen.

C. Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf ein Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

D. Keine Gebührenbefreiung

Eine Gebührenfreiheit nach § 10 Absatz 2 LGebG liegt nicht vor. Der Landkreis kann diese Gebühr auf Dritte, Benutzer der Anlage, umlegen (vgl. § 18 Kommunalabgabengesetz - KAG), somit ist der Landkreis nach § 10 Absatz 5 LGebG nicht von der Gebühr befreit.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 VwGO) mit Sitz in Mannheim, Klage erhoben werden.

Alexander Wolny

Zitierte Regelwerke

Hier sind alle in dieser Entscheidung angeführten Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche und technische Quellen vollständig benannt. Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), neugefasst durch B. v. 17.06.2004 BGBl. I S. 1108, 2625; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 16.06.2020 (BGBl. I Nr. 28, S. 1287) Geltung ab 01.04.1997; FNA: 753-1-5 Wasserwirtschaft
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I, Nr. 32, S. 1533) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I Nr. 9, S. 306) in Kraft getreten am 4. März 2021
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146) geändert worden ist. In Kraft getreten am 16. Juli 2021
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV). Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist

GebVerz UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) Vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2021 (GBl. I Nr. 33, S. 869)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) Vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233) in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
NatSchG	Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) Vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24, S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 11, S. 353) in Kraft getreten am 25. März 2021
QM	Qualitätsmanagement nach DepV
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 2021, Nr. 48-54, S. 1050-1192), Neufassung trat in Kraft am 1. Dezember 2021

TASi	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993, nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und nach § 4 Absatz 5 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) Vom 2. November 2018 (GABl. Nr. 11, S. 716), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.10.2021 (GABl. 2021, S. 459)
VwV Öffentlichkeitsbeteiligung	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17. Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22), in Kraft getreten am 27. Februar 2014, außer Kraft am 28. Februar 2021
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233) in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Ausfertigungsvermerk

für den

Landkreis Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29,
72336 Balingen

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Regierungspräsidium Tübingen, 18.07.2022



gez.
Arnika Schaupp (51-17)

(Dienstsiegel)